

10. 7. 1956.

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1956,
betreffend die Durchführung einzelner Bestimmungen des IV. Teiles des Staatsvertrages.

(1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz.)

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. (1) Gegenstand dieses Bundesgesetzes bilden die auf Grund des Staatsvertrages, betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, vom 15. Mai 1955, BGBl. Nr. 152/1955 (Staatsvertrag), zufolge der Übertragung durch die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland, die Vereinigten Staaten von Amerika und die Republik Frankreich (Vier Mächte) in das Eigentum der Republik Österreich übergebenen sowie die sonstigen durch eine der Vier Mächte im Zusammenhang mit dem Staatsvertrag übergebenen Vermögensschaften, Rechte und Interessen (Vermögenswerte).

(2) Als beansprucht oder innegehabt im Sinne des Artikel 22 Staatsvertrag gelten Vermögensschaften, Rechte und Interessen (Vermögenswerte), welche am 8. Mai 1945 einer deutschen physischen oder juristischen Person (§ 2) oder dem Deutschen Reich oder einer seiner Einrichtungen (§ 3) gehört haben.

(3) Vermögenswerte einer juristischen Person mit dem Sitz im Inlande, welche von einer Besatzungsmacht innegehabt oder beansprucht wurden, weil Anteilsrechte an der juristischen Person am 8. Mai 1945 einer deutschen juristischen oder physischen Person gehört haben, gelten nicht als in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen; als übergegangen gelten jedoch die Anteilsrechte an juristischen Personen mit dem Sitze im Inlande, welche am 8. Mai 1945 einer deutschen juristischen oder physischen Person oder dem Deutschen Reich oder einer seiner Einrichtungen gehört haben.

Deutsche physische und juristische Personen.

§ 2. (1) Eine deutsche physische Person im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine Person, die am

8. Mai 1945 die deutsche Staatsangehörigkeit besessen und diese nicht infolge einer vom Deutschen Reich zwischen 1938 und 1945 angeordneten Sammelausbürgerung oder im Zuge einer Umsiedlungsaktion erworben hat.

(2) Besaß eine Person am 8. Mai 1945 zwei oder mehrere Staatsangehörigkeiten, von denen eine die österreichische und eine die deutsche war, so gilt die Person nicht als deutsch im Sinne dieses Bundesgesetzes.

(3) Besaß eine Person nichtösterreichischer Staatsangehörigkeit am 8. Mai 1945 zwei oder mehrere Staatsangehörigkeiten, von denen eine die deutsche war, so gilt die Person als deutsch im Sinne dieses Bundesgesetzes, wenn sie bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes einen Wohnsitz im Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 hatte.

(4) Eine deutsche juristische Person im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine juristische Person, die am 8. Mai 1945 ihren Sitz im Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 gehabt hat. Das Deutsche Reich und seine Einrichtungen gelten nicht als deutsche juristische Personen im Sinne dieses Bundesgesetzes.

Einrichtungen des Deutschen Reiches.

§ 3. (1) Einrichtungen des Deutschen Reiches im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die Reichsautobahnen, die Organisation Todt, der Reichsnährstand, der Reichsarbeitsdienst und die Volksdeutsche Mittelstelle.

(2) Die Vermögenswerte der Einrichtungen des Deutschen Reiches gelten bei Anwendung dieses Bundesgesetzes als Vermögenswerte des Deutschen Reiches.

Haftung für Verbindlichkeiten.

§ 4. Der Eigentumsübergang auf Grund des Staatsvertrages begründet eine Haftung der Republik Österreich für die Verbindlichkeiten des Deutschen Reiches, seiner Einrichtungen, deutscher juristischer oder physischer Personen oder sonstiger Voreigentümer nur nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes.

§ 5. (1) Für Verbindlichkeiten, die zwischen dem 8. Mai 1945 und dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes durch Bundesdienststellen oder durch öffentliche Verwalter im Rahmen ihrer Befugnisse für die auf Grund des Staatsvertrages in das Eigentum der Republik Österreich übergegangenen Vermögenswerte des Deutschen Reiches oder seiner Einrichtungen eingegangen worden sind, haftet die Republik Österreich, jeweils mit dem übergegangenen Vermögenswert (§ 1), zu dem die Verbindlichkeit gehört.

(2) Die Regelung des Abs. 1 gilt auch für Verbindlichkeiten, die in Ansehung der in Abs. 1 genannten Vermögenswerte zwischen dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes und dem 31. Dezember 1956 eingegangen werden.

(3) Den Verbindlichkeiten gemäß Abs. 1 sind jene Verbindlichkeiten gleichzuhalten, die durch rechtskräftige Erkenntnisse der Rückstellungskommissionen dem Deutschen Reich oder seinen Einrichtungen wegen Untunlichkeit der Rückstellung infolge wirtschaftlicher Umgestaltung des entzogenen Vermögens auferlegt wurden (§ 23 Abs. 3 des Dritten Rückstellungsgesetzes), ferner Verbindlichkeiten des Deutschen Reiches oder seiner Einrichtungen auf Grund von Rückstellungs- oder Rückgabevergleichen, die im Wege oder von einer zuständigen österreichischen Dienststelle als Maßnahme, betreffend, das ehemalige Deutsche Eigentum, genehmigt wurden.

(4) Dingliche Rechte Dritter, die an Liegenschaften oder bürgerlichen Rechten des Deutschen Reiches oder seiner Einrichtungen am Tage des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehen, bleiben aufrecht.

§ 6. (1) Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes können Ansprüche, die zwischen dem 13. März 1938 und dem 27. Juli 1955 entstanden sind, gegen das Deutsche Reich oder seine Einrichtungen weder bei einer inländischen Behörde geltend gemacht noch im Inland vollstreckt werden; anhängige streitige Verfahren ruhen und dürfen nicht mehr fortgesetzt werden, andere Verfahren sind einzustellen. Die Verfahrenskosten werden gegeneinander aufgehoben.

(2) Für das Deutsche Reich oder seine Einrichtungen bestellte Kuratoren sind nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes unverzüglich zu entheben. Für Kuratorskosten, die vom Deutschen Reich oder seinen Einrichtungen zu tragen wären, haftet die Republik Österreich in sinnvoller Anwendung des § 5 Abs. 1.

§ 7. (1) Für Verbindlichkeiten, die zu den auf Grund des Staatsvertrages in das Eigentum der Republik Österreich übergegangenen Vermögenswerten gehören und nicht Verbindlichkeiten des Deutschen Reiches oder seiner Einrichtungen sind, haftet die Republik Österreich mit dem Vermögenswert (§ 1), zu dem die Verbindlichkeit

gehört (Sondervermögen). Das gesamte, aus dem ehemaligen Eigentum einer deutschen physischen oder juristischen Person in das Eigentum der Republik Österreich übergegangene Vermögen ist als ein Sondervermögen anzusehen.

(2) Bis zum 31. Dezember 1956 können Ansprüche aus Verbindlichkeiten gemäß Abs. 1 gegen die Republik Österreich weder bei einer inländischen Behörde geltend gemacht noch im Inland vollstreckt werden; die Zeit vom Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bis zum 31. Dezember 1956 wird in die Verjährungs- oder Ausschlussfristen nicht eingerechnet. Soweit aber für die in das Eigentum der Republik Österreich übergegangenen Vermögenswerte ein öffentlicher Verwalter bestellt ist, ist die Geltendmachung und Vollstreckung zulässig.

§ 8. Der Eigentumsübergang von Vermögenswerten auf Grund des Staatsvertrages begründet kein Erlöschen der Rechte und Verbindlichkeiten durch Vereinigung (§ 1445 ABGB.).

§ 9. Über Vermögenswerte, die auf Grund des Staatsvertrages in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen und als Sondervermögen anzusehen sind, ist bei Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit ein abgedichtetes Konkursverfahren zulässig.

Verwaltung des ehemaligen Eigentums des Deutschen Reiches und seiner Einrichtungen.

§ 10. (1) Zur Verwaltung der in das Eigentum der Republik Österreich übergegangenen ehemaligen Vermögenswerte des Deutschen Reiches oder seiner Einrichtungen sind die mit dem entsprechenden Aufgabenkreis betrauten Bundesdienststellen und — soweit der Landeshauptmann gemäß Art. 104 B.-VG. in der Fassung von 1929 mit einem solchen Aufgabenkreis betraut ist — dieser zuständig. Soweit besondere öffentliche Verwaltungseinrichtungen des Bundes nicht bestehen, ist das Bundesministerium für Finanzen zuständig.

(2) Die Republik Österreich kann innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes durch schriftliche Erklärung der nach Abs. 1 zur Verwaltung der in das Eigentum der Republik Österreich übergegangenen Vermögenswerte zuständigen Dienststelle in Verträge des Deutschen Reiches oder seiner Einrichtungen eintreten, die bis zum 27. Juli 1955 nicht oder nicht ganz erfüllt worden sind oder deren Dauer noch nicht abgelaufen ist.

§ 11. (1) Bei Liegenschaften, als deren grundbüchlicher Eigentümer das Deutsche Reich oder eine seiner Einrichtungen eingetragen sind, hat das Grundbuchgericht auf Grund eines unter Berufung auf den Staatsvertrag gestellten Antrages der Finanzprokuratur das Eigentumsrecht

der Republik Österreich einzuverleiben. Dies gilt sinngemäß für jede Übertragung anderer zugunsten des Deutschen Reiches oder seiner Einrichtungen eingetragener bürgerlicher Rechte auf die Republik Österreich. Der Antrag der Finanzprokuratorat gilt als Urkunde im Sinne des § 33 Allgemeines Grundbuchsgesetz 1955.

(3) Der Republik Österreich ist zu Händen der Finanzprokuratorat zuzustellen; gleichzeitig ist die nach § 10 Abs. 1 zuständige Dienststelle durch Übermittlung einer Beschlusausfertigung zu verständigen. An das Deutsche Reich, seine Einrichtungen oder an eine der Vier Mächte ist nicht zuzustellen.

Übereignung an Personen österreichischer Staatsbürgerschaft.

§ 12. (1) Aus dem ehemaligen Eigentum einer deutschen physischen Person in das Eigentum der Republik Österreich übergegangene Vermögenswerte gelten als am Tage des Inkrafttretens des Staatsvertrages dieser physischen Person übereignet, wenn sie spätestens am 27. Juli 1955 die österreichische Staatsbürgerschaft erworben hat.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für den Erbfall nach einer vor dem 27. Juli 1955 verstorbenen deutschen Person, wenn der Erbe spätestens an diesem Stichtag die österreichische Staatsbürgerschaft erworben hat. Diese Bestimmung ist auf den Vermächtnisnehmer sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Haftung für Verbindlichkeiten, die zu einem gemäß Abs. 1 oder 2 übereigneten Vermögenswert gehören, trifft ausschließlich die Person, der diese Vermögenswerte übereignet sind.

(4) Die Republik Österreich haftet nicht für Verluste und Schäden an Vermögenswerten, die gemäß Abs. 1 oder 2 übereignet sind.

Feststellungsbeschuß.

§ 13. (1) Wer behauptet, Eigentümer von Vermögenswerten zu sein, kann, wenn diese Vermögenswerte nach dem Verwalterschaftsgesetz unter öffentlicher Verwaltung oder Aufsicht stehen, die Feststellung beantragen, daß sie nicht auf Grund des Staatsvertrages in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen sind oder daß sie gemäß § 12 übereignet sind.

(2) Wer behauptet, Eigentümer von Anteilsrechten einer juristischen Person zu sein, kann hinsichtlich dieser Anteilsrechte eine Feststellung gemäß Abs. 1 auch dann beantragen, wenn die betreffende juristische Person oder dieser juristischen Person gehörige Vermögenswerte unter öffentlicher Verwaltung oder Aufsicht stehen.

(3) Einem Feststellungsantrag gemäß Abs. 1 oder 2 ist vom Gericht nur stattzugeben, wenn der Antragsteller hinsichtlich der im Feststel-

lungsantrag bezeichneten Vermögenswerte nachweist,

1. daß der am 8. Mai 1945 als Eigentümer Berechtigte weder das Deutsche Reich noch eine seiner Einrichtungen noch eine deutsche physische oder juristische Person gewesen ist oder

2. daß eine Übereignung gemäß § 12 vorliegt.

§ 14. (1) Zur Entscheidung über einen Antrag gemäß § 13 ist das Landes- oder Kreisgericht zuständig, in dessen Sprengel der Antragsteller im Zeitpunkt der Einbringung des Antrages seinen Wohnsitz oder Sitz im Inland hat, in Ermangelung eines solchen das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien.

(2) Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung einzubringen. Der Antragsteller hat in dem Antrag anzugeben, auf welchen der im § 13 Abs. 3 angeführten Gründe er sein Begehren stützt; er hat die Beweismittel hierfür zu bezeichnen und, soweit es sich um Urkunden handelt, in zweifacher Abschrift vorzulegen.

(3) Der Gerichtshof hat die zweite Ausfertigung des Antrages und je eine Abschrift der vorgelegten Urkunden der Finanzprokuratorat mit dem Auftrag zuzustellen, binnen einer vom Gericht mit vier Wochen zu bestimmenden Frist zu dem tatsächlichen und rechtlichen Vorbringen des Antragstellers Stellung zu nehmen. Die Republik Österreich hat im Verfahren die Stellung einer Partei.

(4) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Verfahrens außer Streitsachen mit folgenden Besonderheiten:

1. Die Verhandlung und Entscheidung in erster Instanz obliegt dem Einzelrichter.
2. Die Verhandlung ist öffentlich.
3. Die Verweisung auf den Rechtsweg ist nicht zulässig.

Anpassung der öffentlichen Verwaltungen und Aufsichten.

§ 15. Sobald ein Beschuß, mit dem einem Feststellungsantrag nach § 13 stattgegeben wurde, rechtskräftig geworden ist, hat das Gericht eine mit der Rechtskraftbestätigung versehene Ausfertigung der Behörde zu übersenden, die die öffentliche Verwaltung oder Aufsicht für die durch den Beschuß betroffenen Vermögenswerte bestellt hat. Die Behörde hat nach Einlangen der Beschlusausfertigung ohne Anhörung der Berufsvertretungen die öffentliche Verwaltung oder Aufsicht aufzuheben oder einzuschränken, falls dies erforderlich ist, um den der gerichtlichen Entscheidung entsprechenden Rechtszustand herzustellen.

§ 16. Bezieht sich eine öffentliche Verwaltung oder Aufsicht auf Vermögenswerte, die jeman-

dem auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses nach einem der Rückstellungs- oder Rückgabegesetze herauszugeben sind und stehen der Exekution dieses Erkenntnisses die Bestimmungen des Staatsvertrages nicht entgegen (§ 35) oder sind jemandem Vermögenswerte auf Grund eines Rückstellungs- oder Rückgabevergleiches, der im Wege oder von einer zuständigen österreichischen Dienststelle als Maßnahme, betreffend das ehemalige Deutsche Eigentum, genehmigt wurde, herauszugeben, so ist die öffentliche Verwaltung oder Aufsicht auf Antrag des Berechtigten ohne Anhörung der Berufsvertretungen aufzuheben oder einzuschränken, falls dies erforderlich ist, um den Erkenntnis oder dem Vergleich entsprechenden Rechtszustand herzustellen.

Beteiligungen an deutschen juristischen Personen.

§ 17. War eine nichtdeutsche physische oder juristische Person — bei Berücksichtigung der Nichtigkeit einer allfälligen Entziehung — am 8. Mai 1945 und am 27. Juli 1955 mittelbar oder unmittelbar an einer deutschen juristischen Person (§ 2 Abs. 4) beteiligt, ohne daß sich diese Beteiligung auf eine in Österreich nicht wirksame Maßnahme gründet, und sind die Vermögenswerte der deutschen juristischen Person in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen, so kann die Bundesregierung die zur Berücksichtigung dieser Beteiligung wirtschaftlich angemessenen Maßnahmen treffen.

II. Sonderbestimmungen für die von einer der Vier Mächte verwalteten Vermögenswerte.

§ 18. (1) Für solche den Gegenstand dieses Bundesgesetzes bildende Unternehmen, Betriebe und sonstige Vermögenswerte, die von einer der Vier Mächte mittelbar oder unmittelbar verwaltet und erst nach dem 27. Juli 1955 übergeben wurden, gelten neben den sonstigen auf sie anwendbaren Bestimmungen dieses Bundesgesetzes die Sonderbestimmungen dieses Abschnittes.

(2) Vermögenswerte, die am 27. Juli 1955 ausschließlich zur Unterbringung oder unmittelbaren Versorgung von Truppen in Österreich zu Manöverzwecken oder sonstigen militärischen Zwecken in Österreich beschlagnahmt waren, gelten nicht als Vermögenswerte im Sinne des Abs. 1.

Gläubigeraufruf.

§ 19. (1) Für die im § 18 genannten Unternehmen und Betriebe kann, solange sie absondert verwaltet werden, vom Eigentümer oder im Falle einer öffentlichen Verwaltung vom öffentlichen Verwalter mit Genehmigung des Bundesministeriums für Finanzen bis 30. Sep-

tember 1956 ein Gläubigeraufruf im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ verlaubarbar werden. Das Ende der Anmeldefrist, die Folgen der nicht rechtzeitigen Anmeldung sowie die Stelle, bei der die Ansprüche anzumelden sind, sind in der Verlaubarbarung anzuführen.

(2) Die Ansprüche sind bis längstens 31. Dezember 1956 bei der im Aufruf genannten Stelle anzumelden. Nicht rechtzeitig angemeldete Ansprüche erlöschen, soweit sie nicht grundbücherlich sichergestellt sind.

(3) Vom Tage der Verlaubarbarung des Gläubigeraufrufes an können Ansprüche aus Dienstverhältnissen, die sich auf die Zeit vor der Übergabe des Unternehmens oder des Betriebes beziehen, sonstige Ansprüche, sofern sie vor der Übergabe des Unternehmens oder des Betriebes entstanden sind, bis zum 30. Juni 1957 weder bei einer inländischen Behörde geltend gemacht noch im Inlande vollstreckt werden; diese Zeiten werden in eine Verjährungs- oder Ausschlussfrist nicht eingerechnet. Je nach der Art des Anspruches sind bis zu den im vorangehenden Satz genannten Zeitpunkten anhängige streitige Verfahren auf Antrag einer Partei zu unterbrechen, anhängige Zwangsvollstreckungen aufzuschieben. Die Zeit, für welche die Exekution aufgeschoben wurde, wird in die Fristen der §§ 216 und 256 der EO. nicht eingerechnet.

(4) Die Zulässigkeit von Feststellungsklagen wird durch Abs. 3 nicht ausgeschlossen.

Schuldverhältnisse auf dauernde Leistungen.

§ 20. (1) Schuldverhältnisse auf dauernde Leistungen, wie insbesondere Bestand-, Dienst- sowie Bezugs- und Lieferungsverträge, die in der Zeit der Verwaltung durch eine der Vier Mächte für die im § 18 genannten Unternehmen, Betriebe oder sonstigen Vermögenswerte eingegangen, abgeändert oder verlängert wurden, können unbeschadet sonstiger Auflösungsgründe ohne Rücksicht auf entgegenstehende vertragliche oder gesetzliche Bestimmungen oder Bestimmungen einer Arbeitsordnung, jedoch unter Einhaltung der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Kündigungsfristen und -termine durch Kündigung aufgelöst werden, wenn die Aufrechterhaltung des Vertrages unter den geänderten Verhältnissen für das Unternehmen oder den Betrieb und bei sonstigen Vermögenswerten für den Bestandsgeber nicht zumutbar ist oder wenn der Vertrag nach dem 1. Jänner 1955 eingegangen oder abgeändert oder nach diesem Zeitpunkt schriftlich festgehalten wurde. Besteht keine gesetzliche Kündigungsfrist, so ist eine Frist von wenigstens sechs Wochen einzuhalten.

(2) Eine Kündigung im Sinne des Abs. 1 kann nur innerhalb von drei Monaten nach Inkraft-

treten dieses Bundesgesetzes ausgesprochen werden.

(3) Bei Dienstverhältnissen kann die Rechtswirksamkeit einer Kündigung gemäß Abs. 1 nach Ablauf von drei Monaten, gerechnet von dem Zeitpunkt, in dem sie dem Dienstnehmer zugegangen ist, weder durch Klage noch durch Einrede geltend gemacht werden. Diese Frist endet jedoch keinesfalls vor Ablauf der Kündigungsfrist.

(4) Abs. 1 gilt sinngemäß, wenn die Kündigung oder Auflösung eines Schuldverhältnisses auf dauernde Leistungen zwischen dem 27. Juli 1955 und dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ausgesprochen wurde. Eine in diesem Zeitraum dem Vertragspartner gegenüber abgegebene Erklärung über die Unwirksamkeit des Vertrages gilt als Erklärung der Auflösung. In diesen Fällen beginnt die im Abs. 3 genannte Frist mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu laufen.

(5) Arbeitsordnungen, die für die im § 18 genannten Unternehmungen oder Betriebe in der Zeit vom 1. Jänner 1955 bis zu ihrer Übergabe an die Republik Österreich erlassen wurden, gelten mit dem Tag der Übergabe des Betriebes an die Republik Österreich als erloschen. Das gleiche gilt für Abänderungen und Ergänzungen, die in dem genannten Zeitraum vorgenommen wurden. Die durch erloschene Arbeitsordnungen oder durch erloschene Abänderungen oder Ergänzungen außer Kraft gesetzten Bestimmungen vorher bestandener Arbeitsordnungen treten wieder in Wirksamkeit. Auf Grund einer erloschenen Arbeitsordnung vom Dienstgeber erbrachte Leistungen können nicht zurückgefordert werden.

(6) Die in den vorstehenden Absätzen für Arbeitsordnungen getroffenen Bestimmungen sind auch auf Dienst- und Betriebsordnungen anzuwenden.

(7) Ansprüche auf Förderabgaben von Bitumen (Bruttoprozente) können nur auf Grund einer besonderen bundesgesetzlichen Regelung geltend gemacht werden.

Miet- und pachtrechtliche Sondervorschriften.

§ 20 a. (1) Die Bestimmungen des § 20 Abs. 1, 2 und 4 sind auf Bestandverträge an Wohnräumen nicht anzuwenden. Für die Frage der Rechtswirksamkeit derartiger Bestandverträge macht es keinen Unterschied, ob die Verträge durch Organe oder Beauftragte einer der Vier Mächte oder durch einen nach dem Privatrecht Verfügungsberechtigten eingegangen worden sind.

(2) Bestandverträge an land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften gelten bis zum

31. Dezember 1957 als aufrecht, sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt.

§ 21. (1) Für Verbindlichkeiten der im § 18 genannten Unternehmen, Betriebe oder sonstigen Vermögenswerte, die während der Verwaltung durch eine der Vier Mächte entstanden, haftet der Eigentümer nur mit den übergebenen Vermögenswerten (§ 1).

(2) Die Forderungen der Sowjetischen Bank in Österreich und der Zentralverwaltung des Sowjetischen Eigentums in Österreich gegen die im § 18 genannten Unternehmen, Betriebe und sonstigen Vermögenswerte, die von der Republik Österreich anlässlich der Übergabe abgelöst und treuhändig an die Österreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft abgetreten worden sind, sind vom Eigentümer unter Haftungsbeschränkung des Abs. 1 zu befriedigen. Der Eigentümer kann Einwendungen aus dem Rechtsverhältnis zur Sowjetischen Bank in Österreich oder zur Zentralverwaltung des Sowjetischen Eigentums in Österreich nicht erheben.

(3) Die Bestimmungen der §§ 8 und 9 finden auf die im § 18 genannten Unternehmen, Betriebe und sonstigen Vermögenswerte sinngemäß Anwendung.

Abgaben- und handelsrechtliche Bestimmungen.

§ 22. (1) Steuern vom Umsatz, welche die im § 18 genannten Unternehmen, Betriebe und sonstigen Vermögenswerte betreffen, sind weder festzusetzen noch einzufordern, soweit im Falle der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten die Entgelte vor dem 14. August 1955 vereinnahmt oder im Fall der Besteuerung nach vereinbarten Entgelten die steuerbaren Vorgänge vor dem 14. August 1955 bewirkt wurden. Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen, welche die im § 18 genannten Unternehmen, Betriebe und sonstigen Vermögenswerte betreffen, sind weder festzusetzen noch einzufordern, soweit sie auf die Zeit vor dem 14. August 1955 entfallen. Eine Heranziehung dieser Vermögenswerte und ihrer Erwerber zur Haftung für im Abzugsweg einzuhebende Abgaben, die vor dem 14. August 1955 einzubehalten waren, hat zu unterbleiben.

(2) Stempel- und Rechtsgebühren sowie Verkehrsteuern, zu deren Entrichtung die im § 18 genannten Unternehmen, Betriebe und sonstigen Vermögenswerte allein oder als Gesamtschuldner verpflichtet sind, sind weder festzusetzen noch einzufordern, wenn der Tatbestand, an den die Abgabengesetze die Abgabe knüpfen, vor dem 14. August 1955 verwirklicht wurde.

(3) Verbrauchssteuern und Monopolabgaben sind weder festzusetzen noch einzufordern, soweit die Verpflichtung zur Entrichtung der Ab-

gabe die im § 18 genannten Unternehmen oder Betriebe trifft und die Abgabenschuld vor dem 14. August 1955 entstanden ist.

(4) Zölle und sonstige Eingangsabgaben für Waren (bewegliche körperliche Sachen aller Art), die sich vor dem 14. August 1955 ständig oder vorübergehend in den im § 18 genannten Unternehmen oder Betrieben befunden haben, sind weder festzusetzen noch einzufordern, soweit die im § 18 genannten Unternehmen oder Betriebe als Zollschuldner in Betracht kommen. Für Waren, die sich am 13. August 1955 in solchen Unternehmen und Betrieben befunden haben und nachher veräußert wurden, sind Zölle und sonstige Eingangsabgaben auch für den Erwerber weder festzusetzen noch von ihm einzufordern.

(6) Alle übrigen Bundesabgaben und bundesgesetzlich geregelten Beiträge an öffentliche Fonds und an Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind weder festzusetzen noch einzufordern, soweit sie sich auf Tatbestände oder Vorgänge in der Zeit vor dem 14. August 1955 beziehen und die Verpflichtung zur Entrichtung die im § 18 genannten Unternehmen, Betriebe und sonstigen Vermögenswerte trifft.

(6) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 gelten auch für Nebenansprüche (§ 2 des Abgabeneinhebungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 87) der Abgaben und Beiträge.

(7) Beträge, die auf die in den Abs. 1 bis 6 bezeichneten Abgaben, Beiträge und Nebenansprüche bis 14. August 1955 entrichtet wurden, können nicht zurückgefordert werden.

(8) Für vergütungsfähige Vorgänge, die von den im § 18 genannten Unternehmen und Betrieben vor dem 14. August 1955 bewirkt wurden, sind Umsatzsteuervergütungen nicht zu gewähren.

§ 23. (1) Die im § 18 genannten Unternehmen und Betriebe haben Eröffnungsbilanzen auf den 14. August 1955 unter sinngebender Anwendung der Bewertungsbestimmungen des Schilling-eröffnungsbilanzengesetzes, BGBl. Nr. 190/1954, aufzustellen. Eine solche Eröffnungsbilanz gilt als Eröffnungsbilanz gemäß § 7 Abs. 3 des Verwalterschaftsgesetzes 1952 in der geltenden Fassung.

(2) Bei den im § 18 genannten Unternehmen, die Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches führen, sind die steuerpflichtigen Gewinne, die auf das nach dem 13. August 1955 endende Wirtschaftsjahr entfallen, ausgehend von den nach Abs. 1 aufzustellenden Bilanzen zu ermitteln. Die in diesen Bilanzen zulässigerweise angesetzten Werte gelten als Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften. Die Bestimmung des § 40 Schilling-eröffnungsbilanzengesetz, BGBl. Nr. 190/1954, ist nicht anzuwenden.

(6) Bei Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1953 ist Abs. 2 zweiter Satz sinngemäß anzuwenden.

(4) Bei der Veranlagung der Gewerbesteuer für das Jahr 1955 sind die im § 18 genannten Unternehmen unter Beachtung der Bestimmungen des Abs. 2 so zu behandeln, als ob sie am 14. August 1955 in die Steuerpflicht eingetreten wären.

(6) Die sich aus der Rückgliederung von im § 18 genannten Betrieben oder Vermögenswerten ergebenden Veränderungen im Vermögen (Abs. 1) sind zu den Steuern vom Einkommen und Ertrag nicht heranzuziehen. Abs. 2 zweiter und dritter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

(6) Die Veränderungen des Vermögens gemäß Abs. 5 sind, falls die Schillingeröffnungsbilanz zu einem Stichtag vor dem 14. August 1955 aufgestellt worden ist, bei Aktiengesellschaften in die gesetzliche Rücklage, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung in die Umstellungsrücklage und bei Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaften in die Kapitalrücklage einzustellen.

(7) Juristische Personen mit dem Sitz im Inland, auf die hinsichtlich eines Hauptbetriebes § 18 anzuwenden ist, können, soweit sie für die Jahre 1945 bis 1955 noch nicht Jahresabschlüsse aufgestellt haben, einen diese Geschäftsjahre umfassenden Jahresabschluß aufstellen; hiebei ist hinsichtlich der im § 18 genannten Unternehmen und Betriebe von der gemäß Abs. 1 aufzustellenden Eröffnungsbilanz auszugehen. Dies gilt sinngemäß für die Aufstellung des Geschäftsberichtes.

§ 24. (1) Wegen Abgaben- und Monopolvergehen, die sich auf die im § 22 Abs. 1 bis 5 bezeichneten Abgaben und Beiträge beziehen und vor dem 14. August 1955 begangen worden sind, sind Strafverfahren nicht einzuleiten; anhängige Strafverfahren sind einzustellen, gleichviel in welchem Stande sie sich befinden. Die wegen solcher strafbarer Handlungen rechtskräftig verhängten Strafen sind nachgesehen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind.

(2) Anhängige Zoll-, Verbrauchssteuer- und Monopolstrafverfahren wegen widerrechtlichen Erwerbes oder Vertriebes von Waren (Gegenständen) oder Bannwaren, die durch eine der Vier Mächte oder deren Angehörige in das Inland gebracht wurden, oder wegen widerrechtlichen Erwerbes oder Vertriebes von zoll-, verbrauchssteuer- oder monopolpflichtigen Waren (Gegenständen) oder von Bannwaren, die aus den im § 18 genannten Unternehmen und Betrieben stammen, ferner wegen Mitwirkung an diesen Straftaten sind einzustellen, wenn die entfallenden Abgaben bis 31. Dezember 1956 entrichtet werden. Unter der gleichen Voraussetzung sind die wegen solcher strafbarer Handlungen rechtskräftig verhängten Strafen nachgesehen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind.

(b) Wegen der im Abs. 2 angeführten Tatbestände sind Strafverfahren nicht einzuleiten, wenn die Waren (Gegenstände) bis 31. Dezember 1956 zur Nachversteuerung angemeldet und die Abgaben nach ihrer Festsetzung innerhalb der von der Behörde bestimmten Frist entrichtet werden.

(c) Wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen, daß nach diesem Gesetz ein Strafverfahren nicht eingeleitet oder ein anhängiges Verfahren eingestellt wird, darf auf Einziehung oder Verfall im selbständigen Verfahren nicht erkannt werden. Selbständige Verfahren sind einzustellen, gleichviel in welchem Stande sie sich befinden.

(d) Die vorangehenden Absätze sind sinngemäß auf Verfahren wegen strafbarer Handlungen anzuwenden, die nach den Bestimmungen über den Bannbruch zu ahnden sind, wenn diese Straftaten dadurch begangen wurden, daß

- a) Waren (Gegenstände) für im § 18 genannte Unternehmen und Betriebe oder bei diesen erworben worden sind oder
- b) unter a) bezeichnete Waren (Gegenstände) vertrieben worden sind oder
- c) Waren (Gegenstände), die von einer der Vier Mächte oder deren Angehörigen herühren, erworben oder vertrieben worden sind.

(e) Entrichtete Beträge für Strafen und Kosten, die wegen der in den Abs. 1, 2 und 5 bezeichneten strafbaren Handlungen auferlegt wurden, können nicht zurückgefordert werden.

§ 25. (1) Über die Einstellung gerichtlicher Verfahren, die gemäß § 24 zu erfolgen hat, entscheidet das Gericht, bei dem das Verfahren in erster Instanz anhängig ist oder war; über die Nachsicht von Strafen entscheidet das Gericht, das in erster Instanz erkannt hat. Die Gerichte entscheiden von Amts wegen. Vor der Entscheidung ist der öffentliche Ankläger und das zuständige Finanzamt (Zollamt) zu hören.

(2) Im Verfahren vor den Gerichtshöfen bedarf es keiner Beschlussfassung des Senates, wenn der Vorsitzende und der Staatsanwalt über die zu fallende Entscheidung übereinstimmen.

(3) Gegen die Entscheidung steht dem Verdächtigen (Beschuldigten, Angeklagten, Verurteilten), dem Verfallsbeteiligten, dem Haftungspflichtigen und dem Staatsanwalt die Beschwerde offen. Sie ist binnen acht Tagen zu erheben und hat aufschiebende Wirkung.

§ 26. (1) (Verfassungsbestimmung:) Landes- (Gemeinde-)abgaben, mit Ausnahme der Abgaben, die ein Entgelt für eine besondere Leistung einer Gebietskörperschaft darstellen, und landesgesetzlich geregelte Beiträge an öffentliche Fonds und an Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind weder festzusetzen noch einzufordern, soweit sie sich auf Tatbestände oder Vorgänge in der Zeit vor dem 14. August 1955 beziehen und

die Verpflichtung zur Entrichtung die im § 18 genannten Unternehmen, Betriebe und sonstigen Vermögenswerte trifft. Dies gilt auch für Nebenansprüche (§ 2 des Abgabeneinhebungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 87) der Abgaben und Beiträge. Auf diese Abgaben, Beiträge und Nebenansprüche bis 14. August 1955 entrichtete Beträge können nicht zurückgefordert werden.

(2) (Verfassungsbestimmung:) Wegen Abgabenergehen, die sich auf die im Abs. 1 bezeichneten Abgaben und Beiträge beziehen, sind Strafverfahren nicht einzuleiten; anhängige Strafverfahren sind einzustellen. Die wegen solcher strafbarer Handlungen rechtskräftig verhängten Strafen sind nachgesehen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind. Auf Strafen und Kosten entrichtete Beträge können nicht zurückgefordert werden.

Verwalterbestellung.

§ 27. (1) Für die im § 18 genannten Unternehmen, Betriebe und sonstigen Vermögenswerte kann das Bundesministerium für Finanzen eine öffentliche Verwaltung oder öffentliche Aufsicht bestellen, sofern hierfür aber die Bundesregierung zuständig ist, diese und, sofern es sich um dem 2. Verstaatlichungsgesetz vom 26. März 1947, BGBl. Nr. 81/1947, unterliegende Vermögenswerte handelt, das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt auch für Anteilsrechte an juristischen Personen, denen im § 18 genannte Unternehmen, Betriebe oder Vermögenswerte gehören.

(3) Für die gemäß Abs. 1 und 2 bestellte öffentliche Verwaltung oder Aufsicht finden die Bestimmungen des Verwaltergesetzes 1952, BGBl. Nr. 100/1953, in der Fassung der Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 14. Juli 1954, BGBl. Nr. 209, sowie die §§ 13 bis 16 dieses Bundesgesetzes Anwendung.

(4) Im Falle der Bestellung einer öffentlichen Verwaltung oder Aufsicht gemäß Abs. 1 oder 2 ist von der Bestellung, sofern es sich um auf Grund des Staatsvertrages in das Eigentum der Republik Österreich übergegangene Vermögenswerte handelt oder sofern dies vermutet wird, der letzte bekannte deutsche Voreigentümer zu verständigen. Eine Verständigung der Vier Mächte entfällt. Ist eine deutsche physische Person, die zu verständigen wäre, unbekannt oder ist ihr Aufenthalt unbekannt, so erfolgt die Verständigung durch Anschlag an der Amtes-tafel; die Verständigung deutscher juristischer Personen erfolgt in jedem Fall nur durch Anschlag an der Amtes-tafel.

III. Bestimmungen über entzogene Vermögenswerte.

§ 28. Ansprüche deutscher physischer oder juristischer Personen auf Rückstellung von ent-

zogenen Vermögenswerten sind nicht als nach dem Staatsvertrag in das Eigentum der Republik Österreich übergegangene Vermögenswerte anzusehen.

§ 29. (1) Für Anträge auf Rückstellung von Vermögenswerten, die am 8. Mai 1945 — bei Außerachtlassung der Nichtigkeit der behaupteten Entziehung — im Eigentum des Deutschen Reiches oder einer seiner Einrichtungen gestanden sind, sind die Bestimmungen des Zweiten Rückstellungsgesetzes anzuwenden.

(2) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes nach den Bestimmungen des Ersten Rückstellungsgesetzes anhängigen Verfahren wegen Rückstellung der im Abs. 1 bezeichneten Vermögenswerte sind von den Finanzlandesdirektionen nach den Bestimmungen des Zweiten Rückstellungsgesetzes fortzusetzen. Das Bundesministerium für Finanzen hat die bei ihm nach dem Ersten Rückstellungsgesetz anhängigen Verfahren, wenn die Anwendung der Bestimmungen des Zweiten Rückstellungsgesetzes offenbar eine andere Entscheidung zur Folge gehabt hätte, zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde erster Instanz zu verweisen.

(3) Wenn in einem Bescheid auf Grund des § 3 Abs. 4 letzter Satz des Ersten Rückstellungsgesetzes zugunsten der Republik Österreich das Pfandrecht für einen Höchstbetrag zur Sicherstellung der aus der Abrechnung sich ergebenden Ansprüche einverleibt worden und die Abrechnung noch nicht durchgeführt oder darüber noch nicht entschieden worden ist, so ist über die Abrechnung nach den Bestimmungen des Zweiten Rückstellungsgesetzes zu entscheiden.

§ 30. (1) Verfahren nach dem Dritten Rückstellungsgesetz, in denen Antragsgegner das Deutsche Reich oder eine seiner Einrichtungen ist, sind von Amts wegen der nach § 2 Abs. 1 des Zweiten Rückstellungsgesetzes zuständigen Finanzlandesdirektion oder bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 des Zweiten Rückstellungsgesetzes dem Bundesministerium für Finanzen zur Bestimmung der zuständigen Finanzlandesdirektion abzutreten.

(2) Die Finanzlandesdirektion ist an vor dem 27. Juli 1955 rechtskräftig gewordene Erkenntnisse der Rückstellungskommission, die in dem abgetretenen Verfahren ergangen sind, gebunden.

(3) Nach Rechtskraft des Abtretungsbeschlusses ist auf Antrag der Finanzlandesdirektion im Grundbuch anzumerken, daß das Verfahren nunmehr nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz fortgesetzt wird.

§ 31. (1) Erkenntnisse von Rückstellungs- und Rückgabekommissionen gegen das Deutsche Reich oder eine seiner Einrichtungen, die vor

dem 27. Juli 1955 rechtskräftig geworden sind, gelten als bürgerliche Urkunden, auf Grund deren bürgerliche Eintragungen vollzogen werden können; dem steht die Bestimmung des § 6 Abs. 1 nicht entgegen. Das gleiche gilt für Bescheide nach dem Ersten Rückstellungsgesetz, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Rechtskraft, sowie für Rückstellungs- und Rückgabekennnisse, die auf Grund eines zwischen dem 27. Juli 1955 und dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ergangenen Erkenntnisses der Obersten Rückstellungs- oder Rückgabekommission rechtskräftig geworden sind, ferner für Rückstellungserkenntnisse der ersten und der zweiten Instanz gegen das Deutsche Reich oder eine seiner Einrichtungen, die in der Zeit zwischen dem 15. Mai 1955 und dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes rechtskräftig geworden sind, wenn die Finanzprokurator der Durchführung des Erkenntnisses urkundlich zustimmt.

(2) Beschlüsse über die bürgerliche Eintragung sind in jedem Fall der Finanzprokurator zuzustellen. Im übrigen findet § 11 Abs. 2 Anwendung.

§ 32. (1) Ist ein Verfahren nach dem Dritten Rückstellungsgesetz oder nach dem Ersten Rückgabegesetz gegen andere als die im § 30 genannten Antragsgegner anhängig und vermutet die Rückstellungskommission, daß das Verfahren Vermögenswerte betrifft, die — bei Außerachtlassung der Nichtigkeit der behaupteten Entziehung — auf Grund des Staatsvertrages auf die Republik Österreich übergegangen sind, oder bestehen darüber Zweifel, so ist die Finanzprokurator unter Aktenübersendung zu verständigen. Die Verständigung hat auch zu erfolgen, sofern die Finanzprokurator oder eine Partei dies beantragt.

(2) Wenn die Finanzprokurator binnen drei Monaten nach einer Verständigung gemäß Abs. 1 bei der Rückstellungskommission unter Berufung auf dieses Bundesgesetz den Antrag stellt, daß das Verfahren gegen den bisherigen Antragsgegner unter Teilnahme der Finanzprokurator als Vertreterin der Republik Österreich auf seiner Seite weitergeführt werde, so hat die Rückstellungskommission diesem Antrag mit Beschluß stattzugeben. Gegen diesen Beschluß, der allen Parteien und der Finanzprokurator zuzustellen ist, steht den Parteien des Rückstellungsverfahrens das Recht des Widerspruches zu (§ 38).

(3) Wird seitens der Finanzprokurator ein Antrag gemäß Abs. 2 nicht gestellt oder wurde einem Widerspruch rechtskräftig stattgegeben, so ist das Rückstellungsverfahren mit den bisherigen Parteien weiterzuführen. Vor Rechtskraft eines Beschlusses gemäß Abs. 2 ist das Verfahren nicht weiterzuführen.

(4) Der Republik Österreich (Finanzprokura-
tur), die an einem Verfahren gemäß Abs. 2 teil-
nimmt, kommt dabei die gleiche verfahrensrecht-
liche Stellung wie dem Antragsgegner zu; sie ist
auch zum Vergleichsabschluss mit Wirkung für
den Antragsgegner berechtigt. Handlungen des
Antragsgegners, die das Rückstellungsverfahren
oder dessen Gegenstand betreffen, sind nur in-
soweit rechtlich wirksam, als sie nicht mit denen
der Finanzprokurator in Widerspruch stehen.

(5) Der Anspruch auf Rückstellung eines Ver-
mögenswertes, der ehemals einer deutschen phy-
sischen oder juristischen Person gehört hat und
der bei Außerachtlassung der Nichtigkeit der be-
haupteten Entziehung auf Grund des Staatsver-
trages in das Eigentum der Republik Österreich
übergegangen wäre, kann nur gegen den letzten
deutschen Erwerber geltend gemacht werden; die
Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 finden Anwendung.

§ 33. (1) Erkennt die Rückstellungskommission
auf Rückstellung, so hat sie den bisherigen An-
tragsgegner zur Rückstellung zu verpflichten und
gleichzeitig zur Sicherstellung der Gegenfor-
derung die im § 23 Abs. 2 des Dritten Rückstel-
lungsgesetzes vorgesehenen Maßnahmen zu tref-
fen, jedenfalls aber die privatrechtlichen Befug-
nisse des geschädigten Eigentümers auf jene eines
öffentlichen Verwalters einzuschränken.

§ 34. In einem Erkenntnis, in welchem dem
Antragsteller Kostenersatz zuerkannt wird, ist
die Republik Österreich zu verpflichten, dem An-
tragsteller jene Kosten zu ersetzen, die ihm aus-
schließlich durch verfahrensrechtliche Hand-
lungen der Finanzprokurator entstanden sind.

§ 35. (1) Der Exekution von Rückstellungs-
und Rückgabeerkenntnissen, die gegen eine deut-
sche physische oder juristische Person (§ 2) vor
dem 27. Juli 1955 rechtskräftig geworden sind,
stehen die Bestimmungen des Staatsvertrages
nicht entgegen, insoweit sich die Exekution
gegen den im Erkenntnis bezeichneten Antrags-
gegner und auf die zurückzustellenden Vermö-
gensewerte richtet; das gleiche gilt für Rückstel-
lungerkenntnisse, die auf Grund eines zwischen
dem 27. Juli 1955 und dem Inkrafttreten dieses
Bundesgesetzes ergangenen Erkenntnisses der
Obersten Rückstellungs- oder Rückgabekommission
rechtskräftig geworden sind oder die nach
dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ergehen,
sowie für Rückstellungs- und Rückgabevergleiche,
die im Wege oder von einer zuständigen öster-
reichischen Dienststelle als Maßnahme, betreffend
das ehemalige Deutsche Eigentum, genehmigt
wurden. Wurde der Antragsgegner zu einer Lei-
stung gemäß § 23 Abs. 3 des Dritten Rückstel-
lungsgesetzes verhalten, dann ist die Exekution
auf das entzogene, aber wegen wirtschaftlicher

Umgestaltung nicht zurückzustellende Vermögen
zulässig.

(2) Die Finanzprokurator kann gegen Rück-
stellungs- und Rückgabeerkenntnisse erster oder
zweiter Instanz, die gegen eine deutsche physische
oder juristische Person (§ 2) zwischen dem
27. Juli 1955 und dem Inkrafttreten dieses Bun-
desgesetzes ergangen sind, innerhalb eines Mo-
nates von dem Tage an gerechnet, an dem ihr
nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes das Er-
kenntnis vorgelegt wurde, nach den Bestim-
mungen des Dritten Rückstellungsgesetzes, gege-
benenfalls des Ersten Rückgabegesetzes, Be-
schwerde erheben. Die Beschwerde ist mit einem
Antrag gemäß § 32 Abs. 2 zu verbinden. Sie
ist erst nach Rechtskraft des Beschlusses nach
§ 32 Abs. 2 der Beschwerdeinstanz vorzulegen.
Falls die Finanzprokurator der Exekutionsfüh-
rung urkundlich zustimmt oder die Beschwerde
unterlassen hat, findet Abs. 1 Anwendung.

(3) § 31 Abs. 2 findet Anwendung.

§ 36. (1) Beschlüsse auf Abtretung nach § 30,
Verfügungen gemäß § 32 Abs. 1 sowie Beschlüsse
gemäß § 32 Abs. 2 sind vom Vorsitzenden der
Rückstellungskommission erster Instanz zu er-
lassen.

(2) Ist ein Verfahren nach dem Dritten Rück-
stellungsgesetz, für das ein Beschluss gemäß § 30
oder eine Verfügung gemäß § 32 Abs. 1 in Frage
kommt, bei der Rückstellungsoberkommission
oder bei der Obersten Rückstellungskommission
anhängig; so sind die Akten der Rückstellungs-
kommission erster Instanz zu übermitteln, die
gemäß § 30 oder § 32 Abs. 1 vorzugehen hat.

§ 37. Der Finanzprokurator steht gegen den
Abtretungsbeschluss gemäß § 30 und gegen den
Beschluss auf Abweisung eines gemäß § 32 Abs. 2
gestellten Antrages die Beschwerde an die Rück-
stellungsoberkommission zu. Ein weiterer Rechts-
zug findet nicht statt.

§ 38. (1) Der Widerspruch (§ 32 Abs. 2) ist
binnen 30 Tagen nach Zustellung des Beschlusses
bei der Rückstellungskommission erster Instanz
schriftlich in mindestens dreifacher Ausfertigung
einzubringen. Er hat den angefochtenen Beschluss
zu bezeichnen, die Gründe, auf die sich der
Widerspruch stützt, und die Beweismittel an-
zuführen und den Antrag auf Aufhebung des
Beschlusses zu enthalten.

(2) Über den Widerspruch und über den Er-
satz der Kosten des Widerspruchsverfahrens ver-
handelt und entscheidet die Rückstellungskom-
mission im Rückstellungsverfahren abgeordnet.

(3) Die Rückstellungskommission hat einem
rechtzeitigen Widerspruch nur stattzugeben und
den angefochtenen Beschluss aufzuheben, insoweit
der Widerspruchswerber nachweist, daß die im

Rückstellungsverfahren begehrten Vermögenswerte — bei Außerachtlassung der Nichtigkeit der behaupteten Entziehung — am 8. Mai 1945 weder dem Deutschen Reich noch einer seiner Einrichtungen noch einer deutschen physischen oder juristischen Person gehört haben oder daß sie gemäß § 12 übereignet sind oder sonst auf Grund eines im Wege oder von einer zuständigen österreichischen Dienststelle als Maßnahme, betreffend das ehemalige Deutsche Eigentum, genehmigten Rechtsgeschäftes erworben wurden.

(4) Wird der Abtretungsbeschluß oder der Beschluß auf Fortsetzung unter Teilnahme der Finanzprokurator aufgehoben, so ist das Verfahren von der Rückstellungskommission ohne Beziehung der Republik Österreich nach den Bestimmungen des Dritten Rückstellungsgesetzes fortzusetzen.

§ 39. Die Finanzprokurator kann einem Verfahren nach dem Dritten Rückstellungsgesetz gegen eine inländische Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft oder Gewerkschaft im Sinne des Berggesetzes beitreten, wenn die Gesellschaft, Genossenschaft oder Gewerkschaft unter öffentlicher Verwaltung steht. Der für sie bestellte öffentliche Verwalter hat sie im Rückstellungsverfahren zu vertreten; ein für sie bestellter Abwesenheitskurator ist auf Antrag zu entheben. Vergleiche, Anerkennnisse und Verzichte öffentlicher Verwalter in Rückstellungssachen sind wirksam, wenn sie von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigt worden sind.

§ 40. (1) Ist in einem Verfahren nach dem Fünften Rückstellungsgesetz ein nicht geschädigter Anteilsberechtigter eine deutsche physische oder juristische Person oder das Deutsche Reich oder eine seiner Einrichtungen, so ist nach § 32 Abs. 1 vorzugehen.

(2) Wenn die Finanzprokurator binnen drei Monaten nach einer Verständigung gemäß § 32 Abs. 1 bei der Rückstellungskommission den Antrag stellt, daß das Verfahren unter Teilnahme der Finanzprokurator als Vertreterin der Republik Österreich weitergeführt werde, so hat die Rückstellungskommission diesem Antrag mit Beschluß stattzugeben. Gegen diesen Beschluß, der allen Parteien und der Finanzprokurator zuzustellen ist, steht den Parteien das Recht des Widerspruches zu (§ 38).

(3) Nimmt die Republik Österreich an einem Verfahren gemäß Abs. 2 teil, so kommt ihr die gleiche verfahrensrechtliche Stellung zu wie dem nichtgeschädigten deutschen Anteilsberechtigten. Dessen verfahrensrechtliche Handlungen sind nur insoweit rechtlich wirksam, als sie nicht mit

denen der Republik Österreich in Widerspruch stehen.

(4) Die Republik Österreich ist berechtigt, an Stelle des deutschen Anteilsberechtigten Anmeldungen gemäß § 3 Abs. 1 des Fünften Rückstellungsgesetzes vorzunehmen, sofern der Antrag auf Bestellung eines Sachwalters nach dem 1. Jänner 1955 bei der Rückstellungskommission gestellt wurde.

(5) In dem weiteren Verfahren nach Rechtskraft des Feststellungsbeschlusses gemäß § 3 Abs. 2 des Fünften Rückstellungsgesetzes, RGBl. Nr. 164/1955, stehen der Republik Österreich alle Rechte zu, welche ohne den Eigentumsübergang auf Grund des Staatsvertrages dem nicht geschädigten deutschen Anteilsberechtigten zugestanden wären.

§ 41. Die im § 18 genannten Unternehmen, Betriebe oder sonstigen Vermögenswerte oder Teile von solchen sind in dem Zustand zurückzustellen, in dem sie sich befinden. Hiebei sind auch jene Erträge auszuführen, die in der Zwischenzeit aufgelaufen und noch im Inland vorhanden sind. Ansprüche auf einen über die Rückstellung hinausgehenden Ersatz können auch in einem Verfahren nach dem Dritten Rückstellungsgesetz nicht geltend gemacht werden.

§ 42. (1) Wurde nach dem 27. Juli 1955 ein Rückstellungsantrag gegen die Republik Österreich eingebracht, obwohl ein das gleiche Vermögen betreffendes Verfahren gegen einen anderen Antragsgegner anhängig war, so sind die beiden Verfahren von Amts wegen oder auf Antrag zu verbinden. Jede der Parteien kann gegen einen solchen Verbindungsbeschluß Widerspruch aus den in § 38 Abs. 3 genannten Gründen erheben. Wird dem Widerspruch rechtskräftig stattgegeben, ist der Verbindungsbeschluß aufzuheben und in jedem der beiden Verfahren gesondert zu verhandeln und zu entscheiden. Im anderen Falle ist nach § 32 Abs. 3 und 4 vorzugehen.

(2) Insoweit ein Verfahren gegen die Republik Österreich gemäß Abs. 1 durch ein rechtskräftiges Erkenntnis oder einen Vergleich beendet ist, kann ein Verbindungsantrag gemäß Abs. 1 nicht gestellt und das gegen einen anderen Antragsgegner anhängige Verfahren nicht fortgesetzt werden.

(3) Wurde ein Rückstellungsantrag zwischen dem 27. Juli 1955 und dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gegen einen Antragsgegner rechtskräftig aus Gründen abgewiesen, die in dem Eigentumsübergang nach Art. 22 des Staatsvertrages liegen, so ist der Finanzprokurator der Rückstellungsakt auf Antrag mit der Aufforderung zuzustellen, innerhalb einer Frist von drei Monaten zu erklären, ob das zur Rückstellung bean-

spruchte Vermögen von der Republik Österreich auf Grund des Staatsvertrages in Anspruch genommen wird. Gibt die Finanzprokurator eine solche Erklärung ab, so hat sie diese mit einem Antrag gemäß § 32 Abs. 2 zu verbinden. In diesem Falle gilt die in dem Verfahren ausgesprochene Abweisung als nicht erfolgt. Für das weitere Verfahren gilt § 32 Abs. 3 und 4.

(4) Erklärt die Finanzprokurator, daß das Vermögen nicht in Anspruch genommen wird oder erstattet sie ihre Äußerung nicht fristgerecht, so ist das durch Abweisung beendete Verfahren gegen den bisherigen Antragsgegner auf Antrag wieder aufzunehmen.

(5) Wurde nach dem 27. Juli 1955 ein Rückstellungsantrag gegen die Republik Österreich eingebracht, der sich auf ehemalige Vermögen des Deutschen Reiches oder seiner Einrichtungen als letzter Erwerber bezieht, so ist der Akt auf Antrag der Finanzprokurator an die in § 30 Abs. 1 genannte Finanzlandesdirektion abzutreten, die nach den Bestimmungen dieser Gesetzesstelle vorzugehen hat.

§ 43. Rückstellungsansprüche auf Vermögen, über die bis zum 27. Juli 1955 rechtskräftig entschieden wurde, können unter Berufung auf den Eigentumsübergang auf Grund des Staatsvertrages nicht gegen die Republik Österreich erhoben werden, derartige bereits eingebrachte Anträge sind wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

IV. Bestimmungen, betreffend die Wertpapierbereinigung.

§ 44. (1) In der Anmeldung von Wertpapieren, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gemäß § 1 des Wertpapierbereinigungsgesetzes, BGBl. Nr. 188/1954, zur Bereinigung aufgerufen werden, ist auch dann, wenn nach den Bestimmungen des Wertpapierbereinigungsgesetzes an Stelle des Namens und der Anschrift des Eigentümers die Depotonummer anzugeben ist, der Wohnsitz (Sitz) des Eigentümers sowie seine Staatsangehörigkeit am 8. Mai 1945 und am 27. Juli 1955 anzugeben.

(2) Sind inländische Kreditunternehmungen zur Anmeldung verpflichtet (§ 5 Abs. 2 und 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes), so haben sie Wertpapiere, die nach den ihnen bekannten Umständen auf Grund des Staatsvertrages in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen sind, lediglich mit einem Hinweis auf den Namen des vermutlichen ehemaligen deutschen Eigentümers (§ 2) anzumelden. Bestehen Zweifel über die Staatsangehörigkeit, so ist darauf in der Anmeldung unter Bekanntgabe der Umstände hinzuweisen.

(3) Die Anmeldestellen haben der Prüfstelle (§ 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) Anmeldun-

gen gemäß Abs. 2 sowie jene Anmeldungen vorzulegen, die durch deutsche physische oder juristische Personen (§ 2) vorgenommen wurden. Zweifelt die Anmeldestelle, ob diese Voraussetzungen vorliegen, so hat sie darauf unter Bekanntgabe der Umstände bei Vorlage der Anmeldungen hinzuweisen.

(4) Wertpapiere, die auf Grund des Staatsvertrages in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen sind, können auch durch die Finanzprokurator angemeldet werden. Dem steht eine öffentliche Verwaltung der Wertpapiere nicht entgegen.

§ 45. (1) Die Prüfstelle (§ 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) hat bei Anmeldungen gemäß § 42 Abs. 2 bis 4 zu entscheiden, ob diese Anmeldungen für die Republik Österreich oder für den in der Anmeldung gemäß § 42 Abs. 2 oder 3 als ehemaliger Eigentümer Bezeichneten behandelt werden. Der Bescheid ist auch der Finanzprokurator zuzustellen.

(2) Der Bescheid tritt außer Kraft, wenn der in der Anmeldung als ehemaliger Eigentümer Bezeichnete oder die Finanzprokurator binnen sechs Wochen nach Zustellung die Entscheidung des Gerichtes beantragt (§ 20 des Wertpapierbereinigungsgesetzes).

(3) Entscheidet die Prüfstelle nicht binnen sechs Wochen, nach dem Ende der Anmeldefrist, so kann der in der Anmeldung als ehemaliger Eigentümer Bezeichnete oder die Finanzprokurator die Entscheidung des Gerichtes (§ 20 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) beantragen.

(4) Einem fristgerechten Antrag des in der Anmeldung gemäß § 42 Abs. 2 oder 3 als ehemaliger Eigentümer Bezeichneten hat das Gericht nur stattzugeben, wenn hiefür die Voraussetzungen gemäß den Bestimmungen des Wertpapierbereinigungsgesetzes gegeben sind und der Antragsteller einen Tatbestand gemäß § 13 Abs. 3 oder § 16 nachweist; einem fristgerechten Antrag der Finanzprokurator hat das Gericht stattzugeben, wenn ein solcher Tatbestand nicht erwiesen ist. Die Bestimmungen des § 20 Abs. 1 und 2 Buchstabe a und c bis h des Wertpapierbereinigungsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

V. Schlußbestimmungen.

Verwertung.

§ 46. (1) Der Bundesminister für Finanzen kann Vermögensschaften, Rechte und Interessen, die auf Grund des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen sind, veräußern.

(2) Die Veräußerung bedarf, wenn der Preis im Einzelfall zwei Millionen Schilling übersteigt, der vorausgehenden Zustimmung des Hauptaus-

schusses des Nationalrates; über die anderen durchgeführten Veräußerungen hat der Bundesminister für Finanzen vierteljährlich dem Hauptausschuß des Nationalrates zu berichten.

(3) Eine Veräußerung gemäß Abs. 1 darf nur vorgenommen werden, wenn eine Aufforderung zur Anbotstellung wenigstens sechs Wochen vorher öffentlich bekannt gemacht wurde.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 beziehen sich nicht auf Vermögenswerte, die unter die Bestimmungen des Verstaatlichungsgesetzes vom 26. Juli 1946, BGBl. Nr. 168 und des 2. Verstaatlichungsgesetzes vom 26. März 1947, BGBl. Nr. 81/1947 fallen.

Abgabebefreiung.

§ 47. (1) Der Übergang von Vermögenswerten in das Eigentum der Republik Österreich auf

Grund des Staatsvertrages und der Übergang von Vermögenswerten auf dritte Personen gemäß § 12 ist von allen bundesrechtlich geregelten öffentlichen Abgaben befreit.

(2) Im Falle des Überganges von Vermögenswerten an die im § 12 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes genannten Personen bleibt die Verpflichtung zur Entrichtung der im Zusammenhang mit dem Erwerb von Todes wegen und mit der Durchführung des Verlassenschaftsverfahrens entstehenden öffentlichen Abgaben mit der Maßgabe unberührt, daß die Verjährung der Erbschaftsteuer nicht vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes beginnt.

§ 48. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind nach Maßgabe ihres Wirkungsbereiches das Bundesministerium für Finanzen und das Bundesministerium für Justiz betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Allgemeiner Teil.

Das erste Staatsvertragsdurchführungsgesetz bringt schon in den Erläuternden Bemerkungen zum Staatsvertrag, betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, in Aussicht gestellte bundesgesetzliche Vorschriften zur Durchführung des IV. Teiles des Staatsvertrages und regelt darüber hinaus auch Rechtsverhältnisse an Vermögenswerten, die von einer der Vier Mächte während der Zeit der Besetzung in Anspruch genommen waren.

Schon der Wortlaut des Art. 22 StV. zeigt unmißverständlich, daß das Eigentum an den ehemaligen deutschen Vermögenswerten unmittelbar durch den Staatsvertrag auf die Republik Österreich übergegangen ist. Aufgabe dieses Durchführungsgesetzes ist es daher lediglich, die technischen Belange, die sich auf den Rechtsübergang beziehen, soweit als derzeit möglich zu regeln und wichtige wirtschaftliche Gesichtspunkte, die sich aus der Übereignung dieser Vermögenswerte und aus der Übergabe gewisser nicht in das Eigentum der Republik Österreich übergegangenen Vermögenswerte ergeben, zu wahren.

Das Gesetz unterscheidet streng zwischen den „in das Eigentum der Republik Österreich übergegangenen Vermögenswerten“ (Teil I, III und IV) und den „nach dem 27. Juli 1955 aus der Verwaltung der Vier Mächte übergebenen Vermögenswerten“ (Teil II). Diese Begriffe überschneiden sich jedoch, da sich unter den von einer

der Vier Mächte mittelbar oder unmittelbar verwalteten und erst nach dem 27. Juli 1955 übergebenen Vermögenswerten (§ 18) sowohl ehemals deutsche Vermögenswerte befinden, die in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen sind, als auch solche Vermögenswerte, an denen Österreich durch den Staatsvertrag das Eigentum nicht erworben hat, sei es, weil diese Vermögenswerte am 8. Mai 1945 österreichischen oder anderen nichtdeutschen physischen oder juristischen Personen gehörten, sei es, weil sie durch eine deutsche physische oder juristische Person entzogen wurden und daher das formale Eigentum der deutschen physischen oder juristischen Person ein nichtiges Recht darstellt, sei es schließlich, weil es sich um auf Grund eines der beiden Verstaatlichungsgesetze verstaatlichte Vermögensgegenstände handelt.

Die Auslegungsvorschriften des § 1 Abs. 2 und 3 des Entwurfes stehen in Übereinstimmung mit der Präambel des Artikels 22 Staatsvertrag, welcher das Recht der Vier Mächte statuiert, über „alle ehemaligen deutschen Vermögenswerte in Österreich“ zu verfügen. Die Worte „beansprucht“ und „innegehabt“ können sich daher nur auf Deutsches Eigentum und nicht auf dritten Personen gehörige Vermögenswerte beziehen.

Im Rahmen der dargelegten Ziele regelt der Entwurf insbesondere folgende Teilgebiete:

1. Er sieht zur Sicherstellung der Erhaltung der aus Fremdverwaltung übergebenen Unternehmen und Betriebe (§ 18), und zwar gleichviel,

ob sie gemäß Artikel 22 StV. in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen sind oder nicht, unter bestimmten Voraussetzungen vor:

- a) einen Gläubigeraufruf mit den Wirkungen einer Klags- und Exekutionshemmung (§ 19);
- b) die Auflösung beziehungsweise Aufhebungsmöglichkeit bei Schuldverhältnissen auf dauernde Leistungen (§ 20);
- c) das Außerkrafttreten der in den letzten Monaten der Fremdverwaltung erlassenen Arbeitsordnungen (§ 20);
- d) Haftungsbeschränkungen für Verbindlichkeiten von Betrieben (§ 21);
- e) einen Nachlaß der für die Zeit bis zur Übergabe aufgelaufenen Abgabeschulden der Unternehmen und Betriebe (§§ 22—26).

Es handelt sich bei diesen Vorschriften um Maßnahmen, die längst hätten getroffen werden sollen und die nicht weiter aufgeschoben werden dürfen.

2. Durch den Entwurf wird für Gerichte und Verwaltungsbehörden eindeutig klargestellt, daß alle jene Vermögenswerte auf Grund des Staatsvertrages in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen sind, die am 8. Mai 1945 deutschen physischen oder juristischen Personen (§ 2) oder dem Deutschen Reich oder seinen Einrichtungen (§ 3) gehörten. Hier ist allerdings hinsichtlich der formell im Eigentum des Deutschen Reiches gestandenen Vermögenswerte zu beachten, daß das Deutsche Reich an jenen Vermögenswerten, welche die Republik Österreich am 13. März 1938 besessen hat, nie rechtmäßig Eigentum erworben hat und daß die Rückführung dieses Vermögens in das formelle Eigentum der Republik Österreich, schon im Rahmen des 1. Rückstellungsgesetzes erfolgen konnte. Aber auch das in der Zeit von 1938—1945 neu geschaffene, hoheitsrechtlichen Zwecken dienende Eigentum des Deutschen Reiches auf dem Gebiete der Republik Österreich ist nicht erst auf Grund des Staatsvertrages, sondern schon mit dem Ende der Besetzung Österreichs durch das Deutsche Reich, schon bereits am 27. April 1945, auf Österreich übergegangen.

Bei der Auslegung des Begriffes „deutsch“ folgt der Entwurf bei juristischen Personen grundsätzlich der Sitztheorie, läßt jedoch zur Berücksichtigung der nichtdeutschen Beteiligungen an deutschen juristischen Personen gewisse Sondermaßnahmen zu (§ 17). Im Falle des Vorliegens ehemals deutscher Beteiligungen an österreichischen juristischen Personen geht der Entwurf davon aus, daß nicht die österreichischen juristischen Personen gehörigen Substanzwerte, sondern die Anteilsrechte an diesen juristischen Personen, soweit sie Deutschen gehört haben (das sind zum

Beispiel die Aktien und Geschäftsanteile) auf die Republik Österreich übergegangen sind.

Bei physischen Personen geht der Entwurf von den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechtes aus, daß eine Staatsbürgerschaft nur mit Willen des Betroffenen erworben werden kann. Er läßt daher alle vom Deutschen Reich vorgenommenen Sammeleinbürgerungen oder im Zuge von Umsiedlungsaktionen vorgenommene Verleihungen von Staatsbürgerschaften als nicht beachtlich außer Betracht und geht — so wie bei der Anerkennung der Sitztheorie bei juristischen Personen — mit den Regeln des internationalen Rechtes konform.

3. Ehemals deutschen physischen Personen, die bis zum Inkrafttreten des Staatsvertrages österreichische Staatsbürger wurden (Neuösterreicher), werden durch den Entwurf mit Wirksamkeit vom Inkrafttreten des Staatsvertrages, jedoch ohne Haftung der Republik Österreich für irgendwelche Verluste oder Schäden (§ 12), die ihnen am 8. Mai 1945 gehörigen Vermögenswerte rückübertragen. Eine Übertragungsgebühr ist von diesen Personen nicht zu entrichten (§ 47).

4. Schon im Motivenbericht zum Staatsvertrag wurde darauf hingewiesen, daß im Hinblick auf die in den Artikeln 25 und 26 verankerte Pflicht zur Rückstellung entzogener Vermögensschaften berechnete Rückstellungsansprüche durch keine der Bestimmungen des Art. 22 StV. beeinträchtigt werden. Daraus ergibt sich, daß auch hinsichtlich des ehemaligen deutschen Vermögens die Bestimmungen des sogenannten Nichtigkeitsgesetzes, BGBl. Nr. 106/1946, das seinerseits wieder der Londoner Deklaration vom 5. Jänner 1943 innerstaatlich Geltung verschaffte, unberührt bleiben, das heißt unverändert beobachtet werden müssen. Daher kann Österreich auch nicht jene Vermögenswerte beanspruchen, die deutschen Staatsangehörigen entzogen worden sind und ihnen jetzt erst auf Grund eines Rückstellungsanspruches zurückzustellen sind.

Durch die im Entwurf vorgesehene Regelung der Beteiligung der Finanzprokuratorat als Vertreterin der Republik Österreich am Rückstellungsverfahren (§ 32) und die Regelung der Vollstreckung von Rückstellungserkenntnissen mit den entsprechenden Kautelen (§§ 31 und 35), ist Gewähr geboten, daß der Republik Österreich durch keinerlei Verfügungen der bisherigen Parteien im Rückstellungsverfahren ehemalige deutsche Vermögenswerte entzogen werden können.

5. Eine auf das ehemalige deutsche Eigentum entsprechend Bedacht nehmende Regelung des Wertpapierbereinigungsverfahrens ist dringend erforderlich, da die durch den Staatsvertrag geschaffene Rechtslage im Wertpapierbereinigungs-

gesetz noch nicht berücksichtigt werden konnte und die Durchführung des Wertpapierbereinigungsverfahrens mangels einer gesetzlichen Regelung bereits ins Stocken geraten ist (§ 44 f.).

6. Der Wunsch, der der Republik Österreich gemäß Art. 22 § 13 des Staatsvertrages zustehenden Befugnis, ehemals deutsche Vermögenswerte in das Eigentum deutscher physischer Personen zu übertragen, nicht vorzugreifen, erklärt das Fehlen diesbezüglicher Bestimmungen.

Besonderer Teil.

Zum Abschnitt I.

(Allgemeine Bestimmungen.)

Zu § 1:

Der in der österreichischen Gesetzessprache sonst nicht übliche Ausdruck „Vermögenswerte“ wurde in den Entwurf aufgenommen, weil er der Diktion des Staatsvertrages entspricht. Das gleiche gilt für die Verwendung des Ausdruckes „Interessen“.

Deutschen juristischen Personen gehörige Betriebsstätten, Zweigniederlassungen, Geschäftsstellen oder Repräsentanzen in Österreich sowie das gesamte sonstige diesen juristischen Personen am 8. Mai 1945 gehörige Vermögen in Österreich ist auf Grund des Staatsvertrages unmittelbar in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen; das heißt, die Republik Österreich wurde Eigentümerin der Substanzwerte, die ehemals deutschen juristischen Personen gehörten. Hier handelt es sich um jene Fälle, in denen die Republik Österreich Eigentümerin eines Torsbetriebes einer deutschen juristischen Person (im Gegensatz zu dem später zu erläuternden Splitterbetrieb einer österreichischen juristischen Person) geworden ist, aber auch um solche Fälle, in denen deutsche juristische Personen nur einzelne Vermögenswerte in Österreich besaßen.

Das Vermögen inländischer juristischer Personen, an denen Deutsche beteiligt waren, ist hingegen nicht unmittelbar auf Grund des Staatsvertrages in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen, wohl aber die Anteilsrechte (Aktien, Geschäftsanteile etc.), die am 8. Mai 1945 dem Deutschen Reich, seinen Einrichtungen oder deutschen physischen oder juristischen Personen gehört haben (§ 1 Abs. 2). Die Substanzwerte oder sonstigen Vermögenswerte bleiben sohin nach wie vor im Eigentum der betreffenden inländischen juristischen Person, doch kann die Republik Österreich nach Maßgabe der ihr zugefallenen Anteilsrechte die juristische Person im Rahmen ihrer Gesellschaftsrechte kontrollieren und die Anteilsrechte verwerten. Dies entspricht sowohl allgemeinen Rechtsgrundsätzen als auch der österreichischen Rechtsordnung im Besonderen und trägt Rechten und Interessen berechtigter

Dritter Rechnung, ohne daß die Rechte und Interessen der Republik Österreich beeinträchtigt würden.

Zu § 2:

Gemäß Abs. 1 gelten Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit infolge einer zwischen 1938 und 1945 angeordneten Sammeleinbürgerung erworben haben, nicht als deutsche physische Personen im Sinne dieses Bundesgesetzes, weil den Betroffenen kein echtes Wahlrecht offen stand und der Sammeleinbürgerung daher keine Rechtswirkung für den Bereich dieses Bundesgesetzes beigemessen werden kann. Aus dem gleichen Grunde kann auch den infolge einer Umsiedlungsaktion erfolgten Einbürgerungen keine Rechtswirksamkeit zugebilligt werden. Diese Auffassung steht in Übereinstimmung mit dem Wortlaut des von den Vier Mächten in Deutschland erlassenen Kontrollratsgesetz Nr. 5, § 3 Abs. 2 vom 30. Oktober 1945, in dem erklärt wird, daß das Vermögen von Bürgern eines Landes, welches Deutschland annektiert hat oder annektiert zu haben behauptete, nicht als deutsches Auslandsvermögen zu betrachten ist.

Die in den Abs. 2 und 3 vorgesehene Regelung entspricht sowohl der Judikatur des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes als auch der völkerrechtlichen Übung (vgl. Allgemeiner Teil, Punkt 2 a, E.).

Gemäß Abs. 4 folgt der Entwurf bei juristischen Personen der Sitztheorie, indem er bestimmt, daß als deutsche juristische Personen solche mit dem Sitz (mit der Hauptniederlassung) im Gebiete des ehemaligen Deutschen Reiches gelten (wegen Beteiligungen Dritter vergleiche § 17).

Das Deutsche Reich und seine Einrichtungen werden lediglich aus gesetzestechischen Gründen aus dem Begriff der deutschen juristischen Person ausgeschieden. Eine materiellrechtliche Bedeutung kommt dem zweiten Satz des Abs. 4 nicht zu.

Zu § 3:

Es handelt sich bei den Einrichtungen des Deutschen Reiches, die im § 3 taxativ aufgezählt sind, im wesentlichen um Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

Zu § 4:

Durch § 4 wird außer Zweifel gestellt, daß eine Haftung der Republik Österreich für Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem Eigentumsübergang auf Grund des Staatsvertrages ausschließlich durch die Bestimmungen des zu erlassenden Bundesgesetzes begründet wird. § 1409 ABGB. und andere derartige Bestimmungen sind daher weder unmittelbar noch per analogiam anzuwenden.

Zu § 5:

Die Bestimmung des § 5 bezieht sich nur auf die Haftung für Verbindlichkeiten des Deutschen Reiches und seiner Einrichtungen, nicht auf die Haftung für Verbindlichkeiten, die im Zusammenhang mit Vermögenswerten stehen, die von deutschen physischen oder juristischen Personen auf Grund des Staatsvertrages in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen sind. Reichseigentum und Einrichtungen des Deutschen Reiches werden bereits seit Jahren durch Bundesbehörden oder ausnahmsweise von öffentlichen Verwaltern verwaltet. Für die durch sie eingegangenen Verbindlichkeiten muß daher die Republik Österreich die Haftung übernehmen, allerdings mit der sich aus Abs. 1 (a. E.) ergebenden Beschränkung, das heißt jeweils nur mit den konkreten Vermögensstücken, auf die sich die Verbindlichkeit bezieht. Im Abs. 3 wird eine Haftung der Republik Österreich für Verbindlichkeiten normiert, die durch rechtskräftige Rückstellungen Erkenntnisse wegen Untunlichkeit der Rückstellung infolge wirtschaftlicher Umgestaltung des entzogenen Vermögens auferlegt wurden, sowie für solche, die sich aus ordnungsgemäß genehmigten Rückstellungs- oder Rückgabevergleichen ergeben.

Zu § 6:

Es besteht kein Grund, weiter Klagen und Exekutionen gegen das ehemalige Deutsche Reich, das kein Vermögen mehr in Österreich besitzt, zuzulassen.

Zu § 7:

§ 7 regelt die Haftung für Verbindlichkeiten, die zu den in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen Vermögenswerten deutscher physischer oder juristischer Personen gehören. Die Haftung der Republik Österreich soll gemäß Abs. 1 auch hier eine sachlich beschränkte sein, wobei die Gesamtheit der aus dem ehemaligen Eigentum einer deutschen physischen oder juristischen Person in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen Vermögenswerte (Vermögensstücke) als ein Sondervermögen zu behandeln sein wird. Wenn auch dem Sondervermögen keine selbständige Rechtspersönlichkeit zukommt, so ergibt sich doch aus dieser Bestimmung im Zusammenhalt mit den §§ 8 und 9, daß es in vielen Belangen als einheitlicher, von dem sonstigen Vermögen der Republik Österreich getrennter Vermögenskomplex zu behandeln sein wird. Klagen gegen die Republik Österreich aus der Haftung gemäß Abs. 1 werden vorläufig nicht zugelassen, weil die Erfassung der in ihr Eigentum übergegangen Vermögenswerte und die Abgrenzung im einzelnen noch nicht abgeschlossen ist. Um eine Beein-

trächtigung berechtigter Interessen Dritter zu vermeiden, sieht der Entwurf vor, daß gegen Vermögenswerte, die öffentlich verwaltet werden (und die durch diese öffentliche Verwaltung partei- und prozeßfähig geworden sind), Klagen und Exekutionen zulässig sind.

Zu § 10:

Die Regelung des § 10 stellt eine Fortsetzung der mit dem Behörden-Überleitungsgesetz eingeleiteten Maßnahmen dar.

Zu § 11:

Die bücherliche Übertragung des Eigentums des ehemaligen Deutschen Reiches und seiner Einrichtungen auf die Republik Österreich auf Grund des Staatsvertrages kann ohne weitere Vorerhebungen und Zwischenstreitigkeiten erfolgen. Diesem Gedanken trägt der § 11 Rechnung, in dem für die grundbücherliche Durchführung gewisse technische Vorkehrungen getroffen wurden.

Hinsichtlich des ehemaligen österreichischen Bundeseigentums, das ohne Rechtsgrund auf das Deutsche Reich umgeschrieben wurde, sind schon mit Wiedererlangung der vollen Handlungsfähigkeit der Republik Österreich (also vor dem 8. Mai 1945) deren uneingeschränkte Eigentumsrechte wieder hergestellt worden; auch das in der Zeit zwischen 1938 und 1945 für Zwecke der reichsdeutschen Hoheitsverwaltung neu erworbene Eigentum ist bereits mit Beendigung der deutschen Okkupation in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen; es ist daher für eine allenfalls noch notwendige Richtigstellung des Grundbuchsstandes bei solchen Vermögenswerten die Berufung auf den Staatsvertrag nicht erforderlich (vergleiche auch Allgemeiner Teil, Punkt 2, erster Absatz).

Zu § 12:

Es wurde für richtig erachtet, allen Personen, die bis zum 27. Juli 1955 die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben, die ihnen seinerzeit gehörigen Vermögenswerte, die sie infolge der Potsdamer Beschlüsse verloren hatten, zu übereignen. Die Übereignung soll mit Inkrafttreten des Staatsvertrages wirksam werden. Folgerichterweise tritt auch an Stelle der im Entwurf vorgesehenen Haftung der Republik Österreich für zu ehemaligen deutschen Vermögenswerten gehörige Verbindlichkeiten die ausschließliche Haftung des Neösterreichers. Eine über die Haftung dieses Bundesgesetzes hinausgehende Verbindlichkeit des Neösterreichers, die sich hieraus ergeben kann, daß er schon vor der Übereignung die Verwaltung geführt hat oder überhaupt Verbindlichkeiten bezüglich dieses Vermögens eingegangen

ist, wird dadurch nicht berührt. In Anbetracht der durch dieses Bundesgesetz gewährten Abgabebefreiung für solche Übereignungen und in Anbetracht dessen, daß die Übereignung völlig unentgeltlich erfolgt, ist es nur recht und billig, daß die Republik Österreich nach Abs. 4 für Zwischenverluste, insbesondere solche, die durch die Inanspruchnahme seitens einer Besatzungsmacht oder sonst bis zur Übergabe an den Neubesitzer eingetreten sind, in keiner Weise haftbar ist.

Zu § 13:

Diese Bestimmung verfolgt den Zweck, Personen, denen an öffentlich verwalteten oder unter öffentlicher Aufsicht stehenden Vermögenswerten Eigentumsrechte zustehen, die Überprüfung der Frage des Eigentumsüberganges auf Grund des Staatsvertrages durch unabhängige Gerichte zu ermöglichen. Die Antragsberechtigung ist vorläufig auf den Kreis der durch eine öffentliche Verwaltung oder öffentliche Aufsicht betroffenen Personen beschränkt, weil sich bisher die Republik Österreich in der Regel des Rechtsinstitutes der öffentlichen Verwaltung oder öffentlichen Aufsicht bedient hat, um das Deutsche Eigentum zu sichern. Andere allgemeinere Erfassungsmaßnahmen sollen auf Grund weiterer Gesetze getroffen werden. Im gegenwärtigen Zeitpunkt, in dem die Frage des sogenannten kleinen Deutschen Eigentums noch ungeklärt ist, würde eine Ausdehnung des § 13 Abs. 1 zu einem unnötigen Leerlauf bei den Gerichten führen. Die Bestimmung reicht im gegenwärtigen Zeitpunkt umso mehr aus, als ohnehin alle ehemals deutschen Vermögenswerte von Bedeutung bereits unter öffentlicher Verwaltung oder öffentlicher Aufsicht stehen. Durch die Bestimmung des Abs. 2 soll es inländischen oder ausländischen (nichtdeutschen) Anteilberechtigten ermöglicht werden, ihre Anteilberechtigungen (auch Minderheitsrechte) an inländischen juristischen Personen auch dann feststellen zu lassen, wenn nur das Unternehmen, an dem sie beteiligt sind, als solches und nicht die Anteilsrechte selbst unter öffentlicher Verwaltung stehen, ein Fall, der bei den bisher fremdverwalteten Betrieben nicht selten vorkommt.

Aus Abs. 3 ergeben sich in Verbindung mit § 2 und 3 dieses Entwurfes eindeutige Grundsätze, nach denen die Frage, ob Deutsches Eigentum vorliegt oder nicht, zu entscheiden sein wird. Einschränkende Bestimmungen zum Beispiel, betreffend sogenanntes neudeutsches Eigentum oder betreffend den Erwerb im Exekutionswege in der Zeit nach dem 8. Mai 1945 usw. erschienen in diesem Entwurf schon deshalb entbehrlich, weil derlei Fälle bei dem unter öffentlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Vermögenswerten nicht praktisch werden.

Zu § 15:

§ 15 soll Gewähr dafür bieten, daß der dem Feststellungsbeschluß entsprechende Rechtszustand hergestellt wird. Allerdings werden nach dieser Bestimmung öffentliche Verwaltungen oder Aufsichten nur dann aufzuheben sein, wenn für die Aufrechterhaltung ausschließlich das Vorliegen eines im Feststellungsbeschluß negierten ehemals deutschen Eigentums ins Treffen geführt werden könnte und andere Gründe für die Aufrechterhaltung der Verwaltung oder Aufsicht (zum Beispiel § 3 des Verwaltergesetzes 1952) nicht bestehen.

Zu § 16:

Diese Bestimmung gibt den durch Bescheid oder Erkenntnis legitimierten Rückstellungsberechtigten die gleichen Rechte wie Personen, die einen Feststellungsbeschluß gemäß § 13 erwirkt haben.

Zum Abschnitt II.

(Sonderbestimmungen für die von einer der Vier Mächte verwalteten Vermögenswerte.)

Zu § 18:

Durch die Bestimmung des § 18 wird Abschnitt II des Entwurfes eingeleitet, der sich ausschließlich auf die über den 27. Juli 1955 hinaus unter Fremdverwaltung gestandenen Unternehmen, Betriebe und sonstigen Vermögenswerte bezieht. In diese Kategorie fallen zum Beispiel sämtliche ehemaligen USIA-Betriebe, da die USIA-Zentralverwaltung als die verlängerte Hand der UdSSR anzusehen war. Der Entwurf spricht von mittelbar oder unmittelbar verwalteten Unternehmen und Betrieben, um klarzustellen, daß durch diese Bestimmung auch Unternehmen und Betriebe erfaßt werden sollen, denen trotz ihres Zusammenhanges mit der USIA-Zentralverwaltung eine gewisse formelle Selbständigkeit gewahrt blieb. Die unter § 18 zusammengefaßten Unternehmen, Betriebe und sonstigen Vermögenswerte sind sowohl solche, an denen die Republik Österreich auf Grund des Staatsvertrages Eigentum erworben hat, als auch solche, bei denen ein Eigentumserwerb der Republik Österreich auf Grund des Staatsvertrages nicht eingetreten ist, sei es, daß sie dritten nichtdeutschen Personen gehörten, sei es, daß sie auf Grund eines der beiden Verstaatlichungsgesetze verstaatlicht sind, sei es, daß es sich um rückstellungs- oder rückgabepflichtige Vermögenswerte handelt.

Bloße Inanspruchnahme für militärische Zwecke begründet laut Abs. 2 nicht die Anwendbarkeit der Sonderbestimmungen des Abschnittes II.

Zu § 19:

Der im Abs. 1 vorgesehene Gläubigeraufruf für die bisher fremdverwalteten Unternehmen

und Betriebe erschien notwendig, weil ein verlässlicher Status nur aufgestellt werden kann, wenn volle Klarheit über die in der Zwischenzeit eingegangenen Verbindlichkeiten besteht. Mit dem Gläubigeraufruf wird ein Moratorium für die vor der Übergabe entstandenen beziehungsweise für die sich auf die Zeit vor der Übergabe beziehenden Verbindlichkeiten verbunden, welches für die Erhaltung der wirtschaftlichen Existenz dieser Betriebe in vielen Fällen unerlässlich ist.

Zu § 20:

Bei Bestand-, Dienst-, Bezugs- und Lieferungsverträgen sowie bei Schuldverhältnissen auf dauernde Leistungen überhaupt muß dem bisher fremdverwalteten Unternehmen oder Betrieb ein vorzeitiges Kündigungsrecht gewährt werden, weil derartige Verträge vielfach unter völlig anderen Voraussetzungen und bisweilen auch aus außerwirtschaftlichen Erwägungen eingegangen wurden.

Die generelle und unbedingte Kündigungsmöglichkeit bei den seit 1. Jänner 1955 eingegangenen, abgeänderten oder erst mit diesem Zeitpunkt schriftlich festgehaltenen Verträgen erscheint gerechtfertigt, weil die fremdverwalteten Unternehmen und Betriebe nach diesem Zeitpunkt Vertragsverhältnisse, die sich auf die Zeit nach Wirksamkeit des Staatsvertrages erstrecken, überhaupt nicht mehr hätten eingehen sollen.

Abs. 4 verleiht den in der Zeit vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes abgegebenen Erklärungen Wirksamkeit als Kündigung, auch wenn sie nicht formgerecht abgegeben wurden.

Für Arbeits-, Dienst- und Betriebsordnungen sehen die Abs. 5 und 6 ihr Außerkrafttreten vor, wenn derlei Regelungen in der Zeit zwischen dem 1. Jänner 1955 und der Übergabe der Unternehmen und Betriebe an die Republik Österreich erlassen oder abgeändert worden sind. Auch derartige Maßnahmen hätten ab einem Zeitpunkt, zu dem die Übergabe der Betriebe an die Republik Österreich bereits vorzusehen war oder sogar schon feststand, nicht mehr getroffen werden dürfen. Zum Schutze der Arbeitnehmer sieht der Entwurf vor, daß an Stelle einer erloschenen Arbeitsordnung die vorher bestandene Regelung wieder in Wirksamkeit tritt. Auch dürfen die auf Grund einer erloschenen Arbeitsordnung vom Dienstgeber bereits erbrachten Leistungen keinesfalls zurückgefordert werden.

Zu § 21:

Infolge der Zonenteilung und der mangelnden Koordinierung der auf die Sicherung des Deutschen Eigentums gerichteten Maßnahmen der Vier Mächte wurden vielfach Betriebsstätten, Geschäftsstellen oder sonstige Vermögensteile (Splitter) in Anspruch genommen und unter Fremd-

verwaltung gestellt. Es erscheint gerechtfertigt, wenn den Eigentümer, der den Splitter (Betrieb oder sonstigen Vermögenswert) erlangt oder wieder erlangt hat, für die Betriebsschulden aus der Zeit der Fremdverwaltung die Haftung trifft; es wäre aber unbillig, den Eigentümer für die in der Zeit der Fremdverwaltung entstandenen Verbindlichkeiten mit seinem sonstigen Vermögen haften zu lassen. Diesem Gedankem trägt die Bestimmung des Abs. 1 Rechnung.

Eigentümer im Sinne dieser Bestimmung kann auch die Republik Österreich sein, ihre Haftung wird dann unter Umständen über den Umfang der im § 5 bezeichneten Verbindlichkeiten hinausgehen.

Bekanntlich hat die Republik Österreich anlässlich der Übergabe der ehemaligen deutschen Vermögenswerte in der sowjetischen Zone Militärbankkredite und Forderungen der OSIA-Zentralverwaltung gegen Barzahlung beziehungsweise Schuldübernahme abgelöst, um den Betrieben die notwendigen Betriebsmittel zu erhalten, deren Fortführung zu ermöglichen und auch die Erhaltung der Arbeitsplätze zu gewährleisten. Der Entwurf verpflichtet die Eigentümer der übergebenen Betriebe, die genannten Verbindlichkeiten zu erfüllen, wobei jedoch dem verpflichteten Eigentümer die Haftungsbeschränkung des Abs. 1 eingeräumt wird. Die mit der treuhänderigen Verwaltung dieser Forderungen betraute österreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft wird nach den Weisungen des Bundesministeriums für Finanzen mit den einzelnen Schuldner die notwendigen Vereinbarungen zur Abstattung treffen, wobei auf die Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Unternehmungen Bedacht zu nehmen sein wird.

Zu den abgabenrechtlichen Bestimmungen.

Zu § 22:

Die im § 18 genannten Unternehmen, Betriebe und sonstigen Vermögenswerte bildeten bis 13. August 1955 de facto einen wirtschaftlichen Sonderkomplex innerhalb des österreichischen Staatsgebietes, der sich dem Einfluß der österreichischen Abgabenbehörden entzog; in den meisten Fällen wurden die nach den Österreich geltenden Gesetzen zu leistenden öffentlichen Abgaben und Beiträge nicht an die österreichischen Abgabenbehörden, sondern an die Fremdverwaltung entrichtet, die vielfach eine Abfuhr an die österreichische Finanzverwaltung unterließ. Weil aber die Festsetzung und Einforderung der Abgaben und Beiträge aus der Zeit vor der Übergabe der Vermögenswerte an Österreich auf Seite der Abgabepflichtigen auf kaum zu überwindende Schwierigkeiten stoßen würde und überdies in den Fällen, in denen Abgaben und

Auflagen tatsächlich an die Fremdverwaltung entrichtet wurden, eine Abgabenvorschreibung und Ersahebung unbillig wäre, erscheint es geboten, von einer nachträglichen Festsetzung und Einforderung der auf die Zeit der Fremdverwaltung entfallenden Abgaben und Beiträge Abstand zu nehmen. Diese Maßnahme erscheint um so mehr geboten, als viele der der Republik Österreich übergebenen Unternehmen und Betriebe mit neuem Betriebskapital ausgestattet werden müssen und sie überdies ihren Verpflichtungen gegenüber der Österreichischen Kontrollbank AG., die die ehemaligen Militärbankkredite für den Bund ablösen mußte, nachzukommen haben.

Aus den dargelegten Gründen hat auch die Heranziehung dieser Vermögenswerte zur Haftung für Steuerabzugsbeträge, die vor dem 1. August 1955 einzubehalten waren, zu unterbleiben. Von der Geltendmachung dieser Haftung wird auch gegenüber dem Erwerber eines Unternehmens oder eines Splitterbetriebes Abstand genommen, der für Steuerabzugsbeträge, die seit dem Beginn des letzten, vor der Übergabe liegenden Kalenderjahres abzuführen waren (§ 116 A. O.), haften würde.

Die Anordnung des Abs. 2, daß eine Festsetzung und Einforderung der bezeichneten Abgaben auch dann unterbleibt; wenn die im § 18 genannten Unternehmen, Betriebe und sonstigen Vermögenswerte als Gesamtschuldner zur Entrichtung verpflichtet sind, bedeutet, daß als Gesamtschuldner in Betracht kommende andere Vertragspartner ebenfalls nicht nachträglich zu diesen Abgaben herangezogen werden.

Die Beschränkung in der Festsetzung und Einforderung der Verbrauchsteuern, Monopolabgaben, Zöllen und sonstigen Eingangsabgaben (Abs. 3 und 4) gilt hinsichtlich der Geltendmachung dieser Abgabensprüche gegenüber den im § 18 genannten Unternehmen und Betrieben, schließt aber die Geltendmachung der Abgabensprüche gegen die als Abgabenschuldner in Betracht kommenden dritten Personen im allgemeinen nicht aus. Die Sonderbestimmung des Abs. 4 für Waren (bewegliche körperliche Sachen aller Art), die sich am 13. August 1955 in den übergebenen Unternehmen oder Betrieben befunden haben und mitübergeben wurden, ist notwendig, um den nunmehr unter österreichischer Verwaltung stehenden Unternehmen und Betrieben eine unbehinderte Beteiligung am wirtschaftlichen Verkehr zu ermöglichen. Diese wären schwer beeinträchtigt, wenn die Abnehmer von Waren, die nach dem 13. August 1955 von ihnen Waren erworben haben oder erwerben werden, ein gegen ihre Person gerichtetes Einschreiten der Abgabenbehörden zu befürchten hätten.

Die sowohl im Interesse der Verwaltung als auch der übergebenen Vermögenswerte liegende Bereinigung der Abgabeverpflichtungen aus der

Zeit vor dem 14. August 1955 muß sich folgerichtig auch auf alle Nebenansprüche erstrecken (Abs. 6).

Der Nichtfestsetzung und Nichteinforderung der auf die Zeit vor dem 14. August 1955 entfallenden Umsatzsteuer (Abs. 1) entspricht das Verbot der Gewährung von Umsatzsteuervergütungen für vergütungsfähige Vorgänge, die in die gleiche Zeit fallen (Abs. 8).

Zu § 23:

Im § 22 sind abgabenrechtliche Bestimmungen nur für die Zeit vor dem 14. August 1955 enthalten. Die Bestimmung des § 23 Abs. 1 soll für die im § 18 genannten Unternehmen eine Grundlage für die künftige Gewinnermittlung schaffen. Bei den am 13. August 1955 übergebenen Unternehmen waren Buchführungsunterlagen zum Teil nicht vorhanden oder die vorhandenen für eine Weiterführung nach österreichischem Recht ungeeignet. Der Entwurf sieht daher vor, daß für den 14. August 1955 Bilanzen zu erstellen sind. Da bei Aufstellung dieser Bilanzen die tatsächlichen Anschaffungskosten zumeist nicht feststellbar wären, sollen die Bewertungsgrundsätze des Schillingeroffnungsbilanzgesetzes angewendet werden. Diese Bilanzen gelten aber nicht als Schillingseröffnungsbilanzen. Die Aufstellung der Schillingseröffnungsbilanzen wird für die im § 18 genannten Unternehmen zu einem späteren Zeitpunkt — das ist in der Regel der 1. Jänner 1956 — zu erfolgen haben. Für diese Verschiebung des gesetzlichen Stichtages bietet § 1 Abs. 3 Schillingeroffnungsbilanzgesetz eine gesetzliche Handhabe. Durch die Bestimmung des Entwurfes, daß die in den Bilanzen zum 14. August 1955 zulässigerweise abgesetzten Werte als Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften gelten sollen, wird erreicht, daß diese Wertansätze die Grundlage für die Berechnung der künftigen Absetzungen für Abnutzung bilden werden. Da die von diesen zeitnahen Werten ermittelten Absetzungen für Abnutzungen angemessen sind, besteht keine Veranlassung, den im § 18 genannten Unternehmen daneben auch noch eine erhöhte Absetzung für Abnutzung zu gestatten. Diesem Gedanken entspricht das Verbot der Anwendung des § 40 Schillingeroffnungsbilanzgesetz.

Gemäß § 22 Abs. 1 darf auch die Gewerbesteuer vom Gewerbeertrag und vom Gewerkekaptal der im § 18 genannten Unternehmen nur für die Zeit ab 14. August 1955 festgesetzt und eingefordert werden. Von abgabenrechtlichem Interesse ist deshalb nur der nach dem 13. August 1955 erzielte Ertrag und das auf den 14. August 1955 zu ermittelnde Gewerkekaptal. Zweckmäßigerweise werden daher die im § 18 genannten Unternehmen steuerlich so behandelt, als ob sie am 14. August 1955 in die Steuerpflicht eingetreten wären. Der in der Zeit vom

14. August 1955 bis zum Ende des Wirtschaftsjahres erzielte Ertrag ist daher für Zwecke der Ermittlung der Gewerbesteuer auf einen Jahresertrag umzurechnen, jedoch die Gewerbesteuer nur vom Beginn des Monats September 1955 ab zu erheben (§ 24 Gewerbesteuergesetz 1953). Für die Ermittlung des Gewerkekapitals sollen die Ansätze in der Bilanz vom 14. August 1955 die Grundlage bilden.

Die im § 18 genannten Betriebe und Vermögenswerte, die vor ihrer Beschlagnahme durch die Besetzungsmacht Vermögensbestandteile von in einem inländischen Handelsregister eingetragenen Personen- oder Kapitalgesellschaften waren, sind rechtlich Eigentum dieser Gesellschaften geblieben. Die Rückgliederung dieser Betriebe und Vermögenswerte zum 14. August 1955 hat buchmäßig mit den Werten der für diese Betriebe und Vermögenswerte gemäß Abs. 3 zu erstellenden Eröffnungsbilanz zu erfolgen. Die sich bei den Personen- und Kapitalgesellschaften dadurch ergebenden zahlenmäßigen Veränderungen im Vermögen sollen nach dem Entwurf für die Steuern vom Einkommen oder Ertrag nicht herangezogen werden. Durch den letzten Satz des Abs. 4, demzufolge Abs. 1 sinngemäß anzuwenden ist, wird zum Ausdruck gebracht, daß die Eröffnungsbilanzwerte auch in diesen Fällen als Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu gelten haben und eine erhöhte Absetzung für Abnutzung für die am 14. August 1955 übertragenen abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens nicht zulässig ist.

Die Bestimmung des Abs. 5 lehnt sich an § 5 des Schillingeröffnungsbilanzengesetzes an und stellt eine notwendige handelsrechtliche Erklärung dar.

Zu § 24:

Soweit gemäß § 22 Abgaben nicht festgesetzt und eingefordert werden, sollen auch Abgabenstrafverfahren nicht mehr durchgeführt und noch nicht vollstreckte rechtskräftige Strafen nachgesehen werden (Abs. 1).

Wenn auch der strafbare Tatbestand erfüllt ist, wäre es unbillig, ein Verfahren wegen Verkürzung von Abgaben durchzuführen, zu deren Einhebung es nicht kommt.

Die Bestimmungen der Abs. 2, 3 und 5 sollen die Möglichkeit geben, von einer Bestrafung jener Personen Abstand zu nehmen, die widerrechtlich Gegenstände erworben oder vertrieben haben, die von Besetzungsmächten oder ehemaligen USIA-Betrieben unter Mißachtung der österreichischen Abgaben- und Monopolvorschriften sowie der Bestimmungen des Außenhandelsverkehrsgesetzes in den Verkehr gebracht wurden; vom Vollzug wegen solcher strafbarer Handlungen rechtskräftig verhängter, noch nicht

vollstreckter Strafen ist abzusehen, wenn die entfallenden Abgaben bis 31. Dezember 1956 nachentrichtet werden.

Zu § 25:

Dieser Paragraph enthält die für die Einstellung der Verfahren und die Durchführung der Strafnachricht notwendigen Verfahrensbestimmungen für die Gerichte.

Zu § 26:

Dieser Paragraph enthält eine Regelung für die Landes(Gemeinde)abgaben und landesgesetzlich geregelten Beiträge, die den in §§ 22 und 24 Abs. 1 und 6 für die Bundesabgaben und bundesgesetzlich geregelten Beiträge getroffenen Anordnungen entspricht. Hiefür sind die gleichen Gründe maßgebend, die oben in den Erläuternden Bemerkungen zu § 22 Abs. 1, 6 und 7 und § 24 Abs. 1 dargelegt werden. Das zwingende öffentliche Interesse an der klaglosen Weiterführung der auf Grund des Staatsvertrages der Republik Österreich übergebenen Unternehmen und Betriebe und damit an einer störungsfreien sowie gedeihlichen Entwicklung der österreichischen Gesamtwirtschaft erheischt nicht nur die oben behandelte Beschränkung in der Festsetzung und Einforderung der Bundesabgaben, sondern auch entsprechende Maßnahmen hinsichtlich der Zeit bis 14. August 1955 betreffenden Schuldsigkeiten an Landes(Gemeinde)abgaben, die von der Fremdverwaltung nicht abgeführt oder geleistet wurden.

Gemäß § 8 Abs. 1 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 werden Landes(Gemeinde)abgaben durch die Landesgesetzgebung geregelt. Mit Rücksicht auf die gegebene außergewöhnliche Situation, die eine rasche und einheitliche Behandlung und Regelung der in Rede stehenden Abgabenbelange erfordert, ist unter Bedachtnahme auf die bezeichnete finanzverfassungsgesetzliche Vorschrift die Entlastung von den in Betracht kommenden Landes(Gemeinde)abgaben durch Verfassungsbestimmung unerlässlich.

Zu § 27:

Die im dauernden Fluß befindliche Entwicklung der ehemaligen USIA-Betriebe und der Umstand, daß im August 1955 Verwalter für Unternehmen, Betriebe und Teile von solchen entsprechend der Organisation der USIA-Betriebe bestellt werden mußten, erfordert in vielen Fällen Verwalterbestellungen, für die zweckmäßigerweise eine eigene Rechtsgrundlage geschaffen werden muß. Dies geschieht durch § 27, welcher die Zulässigkeit der Verwalterbestellung an den im § 18 normierten objektiven Tatbestand der Fremdverwaltung knüpft; die weitere Anwendbarkeit des § 2 (insbesondere des Buchstaben e

und des § 3 des Verwaltergesetzes) wird durch die neue Bestimmung nicht berührt.

Abs. 4 trifft Vorsorge, daß der ehemalige Voreigentümer verständigt und ihm Gelegenheit gegeben wird, gegebenenfalls im Wege eines Feststellungsantrages gemäß § 13 geltend zu machen, daß er entgegen der sich aus der Tatsache der Fremdverwaltung ergebenden Vermutung keine deutsche physische oder juristische Person im Sinne dieses Bundesgesetzes ist. Daß er bei rechtskräftiger Feststellung seiner Rechte grundsätzlich berechtigt ist, die Aufhebung der an den objektiven Tatbestand der früheren Fremdverwaltung (§ 18) geknüpften Verwalterbestellung zu begehren, wird durch Zitierung der §§ 13 bis 16 Abs. 3 klargestellt. Daß andererseits auch bei rechtskräftiger Feststellung von Anteilsrechten Dritter die Verwalterbestellung für das Unternehmen oder die physische Person aufrechterhalten werden kann, ergibt sich unter anderem aus § 3 des Verwaltergesetzes.

Zum Abschnitt III.

(Bestimmungen über entzogene Vermögenswerte.)

Einige grundsätzliche Bemerkungen betreffend Rückstellungsansprüche sind im Punkt 4 des Allgemeinen Teiles dieser Erläuterungen enthalten. Im übrigen ließ sich der Entwurf bei Regelung dieses Abschnittes in erster Linie von den folgenden zwei Gedanken leiten:

1. Rückstellungsansprüche gegen das Deutsche Reich und seine Einrichtungen sind grundsätzlich zu behandeln wie Rückstellungsansprüche auf Vermögen, die dem Bund kraft Gesetz verfallen sind. Daher sollen alle Ansprüche nach dem Ersten Rückstellungsgesetz und solche nach dem Dritten gegen das Deutsche Reich und seine Einrichtungen einheitlich nach den Bestimmungen des Zweiten Rückstellungsgesetzes behandelt werden.

2. Bereits anhängige Verfahren gegen deutsche physische und juristische Personen sollen nach Möglichkeit erhalten bleiben. Dieser prozessökonomische Gedanke findet seinen Niederschlag in der Bestimmung des § 32 betreffend die Beteiligung der Finanzprokurator an Rückstellungsverfahren, die gegen deutsche physische oder juristische Personen nach dem Dritten Rückstellungsgesetz anhängig sind.

Zu § 29:

Hinsichtlich der Durchführung der Rückstellungsverfahren, die sich auf ehemals deutsches Vermögen beziehen, sieht der Entwurf sohin verschiedene Verfahren vor, je nachdem ob das Deutsche Reich beziehungsweise eine seiner Einrichtungen oder eine andere physische oder juristische Person am 8. Mai 1945 Eigentümer

waren, wobei für die Beurteilung des Eigentumsrechtes die Nichtigkeit der behaupteten Entziehung zunächst unberücksichtigt bleibt, da sie sich ja erst im Zuge des Verfahrens herausstellen kann. Insoweit es sich unter Beobachtung dieser Grundätze um Vermögenswerte des Deutschen Reiches oder seiner Einrichtungen handelt, ist das Verfahren gemäß § 29 nach den Grundsätzen des Zweiten Rückstellungsgesetzes, also vor der Verwaltungsbehörde und gegen die Republik Österreich durchzuführen. Hiedurch wird sich in der Regel eine nicht unwesentliche Abkürzung und Vereinfachung des Verfahrens ergeben, da die bisher notwendige, mit überflüssigen Kosten verbundene Einschaltung von Kuratoren, die sich von den Verwaltungsbehörden zunächst die Akten und dann noch zusätzliche Informationen beschaffen mußten, entbehrlich wird. Auch dient die Verschiebung der Zuständigkeiten einer erwünschten Entlastung der Gerichte.

Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kann nach dem Ersten Rückstellungsgesetz keine Entscheidung über geltend gemachte Gegenforderungen erfolgen; diese müßten vielmehr in einem besonderen gerichtlichen Verfahren bereinigt werden. Andererseits kann nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz (das ja nur einen Sonderfall des Dritten Rückstellungsgesetzes mit geänderten Zuständigkeiten darstellt) auch über Forderungen und Gegenforderungen entschieden werden. Daher sieht Abs. 3 ausdrücklich vor, daß auch über die bisher nicht abgesprochenen Verrechnungen nach den Bestimmungen des Zweiten Rückstellungsgesetzes zu entscheiden sein wird, dessen Bestimmungen übrigens künftig auch auf jene Verfahren, die — bisher mit Recht — nach dem Ersten Rückstellungsgesetz anhängig gemacht wurden, angewendet werden sollen. Neue Ansprüche auf Rückstellung von Reichsvermögen werden nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz einzubringen sein.

Zu § 30:

Da nach geltendem Recht Rückstellungsanträge bei den Finanzlandesdirektionen nur von den geschädigten Eigentümern eingebraucht werden können und eine Abtretung gesetzlich nicht vorgesehen ist, normiert der Entwurf für diese Fälle die Abtretung durch die Rückstellungskommission. Die Abtretung kann entweder auf Antrag der Finanzprokurator oder einer Partei oder auch durch die Rückstellungskommission von Amts wegen, und zwar in jedem Stadium des Verfahrens, erfolgen. Die Finanzlandesdirektion ist nur an solche Erkenntnisse der Rückstellungskommission gebunden, die vor dem Inkrafttreten des Staatsvertrages rechtskräftig geworden sind. Sind unerledigte Beschwerden anhängig oder ist ein Erkenntnis nach dem Inkrafttreten des Staatsvertrages ergangen, so hat die Finanzlandesdirektion

tion über den Rückstellungsanspruch als erste Instanz neuerlich zu verhandeln und zu entscheiden.

Zu § 31:

§ 31 regelt die Durchführung von Bescheiden nach dem Ersten Rückstellungsgesetz und von Erkenntnissen der Rückstellungs- beziehungsweise Rückgabekommissionen gegen das Deutsche Reich und seine Einrichtungen in der Weise, daß sie einheitlich als bücherliche Urkunden, auf Grund deren Eintragungen vorgenommen werden können, deklariert werden, ohne daß ihnen jedoch Exekutionsfähigkeit zukäme. Dies steht in Übereinstimmung mit der Judikatur des Obersten Gerichtshofes zur Frage der Durchführung von Bescheiden nach dem Ersten Rückstellungsgesetz.

Bescheide nach dem Ersten Rückstellungsgesetz und vor dem Inkrafttreten des Staatsvertrages rechtskräftig gewordene Erkenntnisse der Rückstellungs- und Rückgabekommissionen sowie solche Erkenntnisse, die nach dem Inkrafttreten des Staatsvertrages auf Grund eines Erkenntnisses der Obersten Rückstellungs- oder Rückgabekommission rechtskräftig geworden sind, können ohne weiteres durchgeführt werden. Andere nach dem Inkrafttreten des Staatsvertrages rechtskräftig gewordene Rückstellungserkenntnisse gegen das Deutsche Reich und seine Einrichtungen können nur dann vollzogen werden, wenn die Finanzprokuratur ihrer Durchführung urkundlich zustimmt. Ist dies nicht der Fall, wird die Finanzlandesdirektion über den dem Erkenntnis zugrunde liegenden Anspruch im Sinne des § 30 zu entscheiden haben, da sie nur an vor dem Inkrafttreten des Staatsvertrages rechtskräftig gewordene Erkenntnisse gebunden ist.

Zu § 32:

Der Entwurf sieht daher vor, daß in allen Fällen, in denen die Rückstellungskommission vermutet, daß die Antragsgegner deutsche physische oder juristische Personen im Sinne dieses Gesetzes sind beziehungsweise, daß das zur Rückstellung begehrte Vermögen gemäß Art. 22 auf die Republik Österreich übergegangen sein könnte, die Finanzprokuratur unter Aktenübersendung zu verständigen ist. Diese Verständigung hat auch zu erfolgen, falls es die Finanzprokuratur oder eine Partei im Verfahren beantragt.

Die Finanzprokuratur als Vertreterin der Republik Österreich kann bei der Rückstellungskommission beantragen, daß das Verfahren gegen den bisherigen deutschen Antragsgegner unter ihrer Teilnahme, und zwar zunächst lediglich als Feststellungsverfahren weitergeführt wird. Die Rückstellungskommission hat einen dergleichen Antrag mit Beschluß stattzugeben; den bisherigen Parteien des Rückstellungsverfahrens steht dagegen das Recht des Widerspruches zu.

Im Widerspruchsverfahren (das in § 38 geregelt wird) soll geklärt werden, ob die Bestimmungen dieses Abschnittes auf das Verfahren anzuwenden sind. Der Widerspruchsverwerber hat nachzuweisen, daß die im Rückstellungsverfahren begehrten Vermögenswerte auch bei Außerachtlassung der Nichtigkeit der behaupteten Entziehung am 8. Mai 1945 keiner deutschen physischen oder juristischen Person gehört haben oder daß sie gemäß § 12 dieses Gesetzes übereignet sind. Andere Widerspruchsgründe sind nicht zugelassen.

Über den Widerspruch hat die Rückstellungskommission abgesondert nach den Verfahrensvorschriften des Dritten Rückstellungsgesetzes zu entscheiden. Würde dem Widerspruch rechtskräftig stattgegeben, ist das Verfahren mit den bisherigen Parteien fortzusetzen; andernfalls findet das Rückstellungsverfahren unter Teilnahme der Finanzprokuratur statt. In diesem Verfahren, in dem bereits der deutsche Charakter des Vermögens geklärt ist, kommt der Finanzprokuratur die gleiche verfahrensrechtliche Stellung wie dem Antragsgegner zu. Rechtshandlungen des Antragsgegners haben nur insoweit rechtliche Wirksamkeit, als sie nicht mit denen der Finanzprokuratur in Widerspruch stehen. Die Republik Österreich soll auch berechtigt sein, mit Wirkung für den Antragsgegner Vergleiche zu schließen. Durch diese Bestimmungen wird verhindert, daß unberechtigte Rückstellungsansprüche von Seiten eines deutschen Antragsgegners, dessen Vermögen vom Staatsvertrag betroffen wurde, zum Schaden der Republik Österreich anerkannt oder verglichen werden, oder daß Rückstellungsansprüche mutwillig bestritten werden.

Die gleiche Regelung gilt für Rückstellungsansprüche nach dem Dritten Rückstellungsgesetz, die nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erhoben werden, so daß auch dann nicht die Republik Österreich, sondern der letzte deutsche Erwerber dieses Vermögens als Antragsgegner zu bezeichnen ist. Auch in einem solchen Fall ist die Finanzprokuratur zu verständigen, der das Recht zusteht, die eigene Beteiligung und die Einschränkung auf die Feststellung zu verlangen. Dem deutschen Antragsgegner und den übrigen Parteien steht auch hier das Recht des Widerspruches zu.

Analog gelten diese Bestimmungen auch für Verfahren nach dem Ersten Rückgabegesetz.

Zu § 33:

Erkennt die Rückstellungskommission auf Rückstellung, so hat sie den bisherigen Antragsgegner und nicht die Republik Österreich zur Rückstellung zu verpflichten, da infolge der Entziehung die Wirkung des Art. 22 auf das begehrte Vermögen nicht eintreten konnte und

daher einer Verurteilung des Antragsgegners zur Rückstellung nichts im Wege steht.

Die Rückstellungskommission hat ein solches Erkenntnis unter gleichzeitiger Einschränkung der Befugnisse des geschädigten Eigentümers auf die eines öffentlichen Verwalters zu erlassen, wobei weitere Sicherungsmaßnahmen für die Gegenforderungen im Sinne des § 23 Abs. 3 des Dritten Rückstellungsgesetzes zulässig sind.

Im Verfahren über die Verrechnung ist entsprechend der Nichtigkeit der Vermögensentziehung die sich aus der Abrechnung gegen den Rückstellungswerber etwa ergebende Forderung auf Herausgabe des rechnungsmäßigen Überschusses als deutsches Vermögen gemäß Art. 22 der Republik Österreich zuzusprechen. Auch das Verrechnungsverfahren hat unter Teilnahme der Finanzprokurator zu erfolgen; sie kann bezüglich eines der Republik Österreich zustehenden Überschusses mit dem Rückstellungswerber Vergleiche schließen. Auch Regressansprüche, welche sich aus der festgestellten Nichtigkeit der Vermögensentziehung ergeben, stehen als deutsche Vermögenswerte der Republik Österreich zu.

Zu § 34:

Die Republik Österreich hat dem Antragsteller jene Kosten zu ersetzen, die ihm ausschließlich durch verfahrensrechtliche Handlungen der Finanzprokurator entstanden sind, da der deutsche Antragsgegner nicht durch für ihn unnötige, ausschließlich durch die Finanzprokurator verursachte Prozesshandlungen belastet werden soll.

Zu § 35:

Rückstellungs- und Rückgabeerkenntnisse, die gegen deutsche physische oder juristische Personen vor dem Inkrafttreten des Staatsvertrages rechtskräftig geworden sind, sowie Erkenntnisse, die auf Grund eines späteren Erkenntnisses der Obersten Rückstellungs- oder Rückgabekommission rechtskräftig wurden, können nur durch eine Rückstellung der entzogenen Vermögenswerte realisiert werden. Eine weitergehende Exekution des Titels, zum Beispiel zugunsten einer Schadenersatzforderung in allfälliges sonstiges auf die Republik Österreich übergegangenes Vermögen des Antragsgegners ist unzulässig. Die gleichen Grundsätze gelten für Rückstellungs- und Rückgabevergleiche, die von oder im Wege einer zuständigen österreichischen Dienststelle als Maßnahme, betreffend das ehemalige deutsche Eigentum, genehmigt wurden. Auf erkenntnismäßig festgestellte Ersatzansprüche nach § 23 Abs. 3 des Dritten Rückstellungsgesetzes wurde im letzten Satz des Abs. 1 Bedacht genommen. Andere Erkenntnisse, die zwischen dem Inkrafttreten des Staatsvertrages und dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes ergangen sind, können von der Finanzprokurator innerhalb eines Monats

nach Vorlage des Erkenntnisses ohne Rücksicht auf den Fristablauf nach den Bestimmungen des Dritten Rückstellungsgesetzes oder des Ersten Rückgabegesetzes in Beschwerde gezogen werden. Da auch hier Zweifel darüber bestehen könnten, ob es sich bei den Vermögensschaften, auf die sich das Verfahren bezieht, um ehemals deutsches Eigentum handelt, ist eine solche Beschwerde mit einem Antrag auf Teilnahme der Finanzprokurator unter gleichzeitiger Einschränkung zu verbinden. Erst nach Rechtskraft eines dahin lautenden Beschlusses kann die Beschwerde der Beschwerdeinstanz vorgelegt werden. Dem Antragsgegner und den übrigen Parteien des Rückstellungsverfahrens ist damit das Widerspruchsrecht gegen die Behandlung des Vermögens als deutsches Eigentum gewahrt. Erkenntnisse, gegen die die Finanzprokurator die Beschwerde unterlassen hat, oder zu deren Exekution die Finanzprokurator Zustimmung erteilt hat, können in dem oben (eingangs) umschriebenen Ausmaß vollstreckt werden.

Zu § 36:

Zur Beschleunigung und Erleichterung des Verfahrens sind die nach dem Entwurf vorzunehmenden prozessleitenden Verfügungen vom Vorsitzenden der Rückstellungskommission erster Instanz zu erlassen.

Zu § 39:

Wenn an inländischen Personengesellschaften oder inländischen juristischen Personen deutsche physische oder juristische Personen ausschließlich oder mehrheitlich beteiligt waren, wurden diese Gesellschaften vielfach unter öffentliche Verwaltung gestellt und stehen zum Teil auch heute noch unter öffentlicher Verwaltung. Nach dem Entwurf sollen diese Gesellschaften, solange sie unter öffentlicher Verwaltung stehen, im Rückstellungsverfahren vom öffentlichen Verwalter vertreten werden, während bisher die Vertretung der Gesellschaften in der Regel nur durch einen Abwesenheitskurator erfolgen konnte. Ein solcher wird nun auf Antrag zu entheben sein. Auch wird die Wirksamkeit von Vergleichen, Anerkennnissen und Verzichten öffentlicher Verwalter in Rückstellungssachen ausgesprochen, sofern sie von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigt worden sind.

Zu § 40:

Das Feststellungsverfahren nach dem Fünften Rückstellungsgesetz wird analog den in diesem Entwurf für das Dritte Rückstellungsgesetz getroffenen Bestimmungen geregelt. Die Finanzprokurator als Vertreterin der Republik Österreich kann dem Verfahren an der Seite eines nicht geschädigten Anteilberechtigten, sofern dieser eine deutsche physische oder juristische

Person ist, beitreten, wobei ihre Stellung wie in § 32 Abs. 4 geregelt ist. Die Abs. 4 und 5 ermöglichen der Republik Österreich die Ausübung ihrer Rechte im vorbereitenden Verfahren nach dem Fünften Rückstellungsgesetz.

Zu § 41:

Der vorgesehenen Regelung liegt der Gedanke zugrunde, daß kein Erwerber für die in der Zeit der Verwaltung durch die Besatzungsmacht eingetretenen Vermögensänderungen haftbar gemacht werden soll. Daher sind bei Rückstellung von Unternehmen, Betrieben und sonstigen Vermögenswerten oder Teilen von solchen, die mittelbar oder unmittelbar von einer Besatzungsmacht verwaltet wurden (§ 18), diese nur in dem Zustande zurückzustellen, in dem sie sich befinden. Hierbei sind auch nur jene Erträge auszufolgen, die in der Zwischenzeit aufgelaufen und noch im Inland vorhanden sind. Ansprüche auf einen über die Rückstellung hinausgehenden Ersatz können — entsprechend der Regelung nach dem Ersten und dem Zweiten Rückstellungsgesetz — bei solchen Vermögenswerten auch nach dem Dritten Rückstellungsgesetz nicht und gegen niemand geltend gemacht werden.

Zu § 42:

Der Entwurf trifft Übergangsbestimmungen, die dadurch notwendig geworden sind, daß zwischen dem Inkrafttreten des Staatsvertrages und der in Aussicht genommenen gesetzlichen Regelung bereits zahlreiche Rückstellungsanträge gegen die Republik Österreich unter Berufung auf den Eigentumsübergang nach dem Staatsvertrag eingebracht worden sind. Ein Teil dieser Verfahren ist auch bereits durch Erkenntnisse oder Vergleiche erledigt worden, während Anträge gegen deutsche Antragsgegner vielfach wegen Mangels der Passivlegitimation abgewiesen worden sind.

Zu § 43:

Durch die Bestimmung des § 43 soll klar gestellt werden, daß die neuerliche Geltendmachung bereits rechtskräftig erledigter Rückstellungsansprüche gegen die Republik Österreich unter Berufung auf den Eigentumsübergang nach dem Staatsvertrag nicht zulässig ist. Es kann insbesondere ein aus meritorischer Gründen rechtskräftig gegen den bisherigen Antragsgegner abgewiesener Rückstellungsantrag nicht neuerlich gegen die Republik Österreich erhoben werden.

Zum Abschnitt IV.

(Bestimmungen, betreffend die Wertpapierbereinigung.)

Bei Erlassung des Wertpapierbereinigungsgesetzes, BGBl. Nr. 188/1954, konnte auf die

Bestimmungen des Staatsvertrages betreffend die ehemaligen deutschen Vermögenswerte nicht Bedacht genommen werden, da das Wertpapierbereinigungsgesetz ein Jahr vor Abschluß des Staatsvertrages erlassen wurde. Nur bei der Anmeldung von Wertpapieren, die Entschädigungsansprüche verkörpern (1. Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1954), ist zufolge besonderer gesetzlicher Vorschrift die Staatsangehörigkeit anzuführen.

Da im Verfahren über die Bereinigung von Wertpapieren die Eigentumsverhältnisse geklärt werden müssen, sind nunmehr ergänzende Bestimmungen, die die Auswirkungen des Staatsvertrages berücksichtigen, dringend notwendig, wenn anders die Wertpapierbereinigung nicht weiter aufgeschoben werden soll.

Zu § 44:

Zufolge Abs. 1 ist in Zukunft bei Anmeldungen die Staatsangehörigkeit am 8. Mai 1945 und am 27. Juli 1955 anzugeben. Anmeldende inländische Kreditunternehmungen haben jedoch nicht darüber zu entscheiden, ob auf Grund des Staatsvertrages das Eigentum auf die Republik Österreich übergegangen ist, sondern haben nur auf die ihnen bekannten Umstände, die hierfür maßgebend sind, hinzuweisen.

Zu § 45:

Ob der Staatsvertrag eine Änderung des Eigentums herbeigeführt hat, entscheidet gemäß Abs. 1 zunächst die Prüfstelle. Wird gegen die Entscheidung der Prüfstelle Einspruch erhoben, so hat das Gericht zu entscheiden (Abs. 3 und 4).

Die Beweislastverteilung entspricht der des Feststellungsverfahrens gemäß § 13; die Widerspruchsgründe entsprechen den Tatbeständen, die die Voraussetzung für ein Obsiegen des Antragstellers im Feststellungsverfahren bilden; zusätzliche Widerspruchsgründe sind rechtskräftige Rückstellungs- und Rückgabeerkennnisse sowie Rückstellungs- und Rückgabevergleiche.

Zum Abschnitt V.

(Schlußbestimmungen.)

Zu § 46:

Durch die Bestimmung des § 46 soll es dem Bundesminister für Finanzen ermöglicht werden, die zur wirtschaftlichen Bereinigung der mit dem deutschen Eigentum zusammenhängenden Probleme notwendigen Verfügungen zu treffen. Verwertungen sind vielfach schon äußerst dringend, weil insbesondere Torso- und Splitterbetriebe ohne Schädigung der Vermögenssubstanz und Gefährdung der Arbeitsplätze nicht in der bisherigen Form weitergeführt werden können.